

Amtsblatt



des
**Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)**

Amtliche Mitteilungen und Informationen des ZWAG

Impressum

Herausgeber: ZWAG, Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen, Telefon (038326) 6030, Fax (038326) 60312
Verantwortlich für den Inhalt: Der Verbandsvorsteher
Herstellung: S&Z Druckerei und Verlag GmbH Grimmen, Telefon (038326) 2264, Fax 85065
Vertrieb: Verteildienst der Ostsee-Zeitung

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf (unregelmäßig) und wird an die erreichbaren Haushalte und Gewerbetreibenden der Mitgliedsgemeinden im Sinne von § 1 der Verbandsatzung des ZWAG verteilt. Der Erscheinungstermin wird in der Ostsee-Zeitung (Grimmener Ausgabe) in der Montagsausgabe vor dem jeweiligen Erscheinen des Amtsblattes angekündigt. Das Amtsblatt kann über die Geschäftsstelle des ZWAG auch unmittelbar aufgrund schriftlicher Anforderung einzeln oder fortlaufend gegen Erstattung der Versandkosten bezogen werden. Es liegt in den Gemeindebüros der jeweiligen Verbandsmitglieder, in den Büros der Amtsverwaltungen und in der Geschäftsstelle des ZWAG (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) zur kostenlosen Mitnahme aus.

7. Jahrgang

Donnerstag, den 27.02.2003

Nummer 1

Satzung

zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Auf der Grundlage des § 152 i. V. mit § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG KV M-V) vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 12.12.2002 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Änderung § 1 der Verbandssatzung

Der § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

Die Stadt Grimmen sowie die Gemeinden Behnkendorf, Brandshagen, Deyelsdorf, Elmenhorst, Glewitz, Grammendorf, Gransebieth, Horst, Kirchdorf, Miltzow, Papenhagen, Reinberg, Stoltenhagen, Splietsdorf, Süderholz, Wendisch-Baggendorf, Wilmshagen, Wittenhagen – bilden einen Zweckverband im Sinne des v.g. Gesetzes.

§ 2

Änderung § 5 der Verbandssatzung

Die Sätze 2 und 3 des § 5 Abs. 1 entfallen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Grimmen, 2003-01-28

– Siegel –



Hagen
Verbandsvorsteher

Inhalt

1. Amtlicher Teil

3. Änderung der Verbandssatzung des ZWAG	1
Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen – Abwasserbeseitigungssatzung – des ZWAG	2
Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung – Öffentliche Einrichtung A – des ZWAG	9
Niederschlagswasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung – Zentrale Niederschlagsbeseitigungseinrichtung – des ZWAG	20
Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung – Öffentliche Einrichtung B – des ZWAG	24
Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung – Öffentliche Einrichtung C – des ZWAG	26
Erste Gebührensatzung für die zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen – Öffentliche Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung A und B – Öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung – des ZWAG	29
Zweite Gebührensatzung für die zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen – Öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung C – des ZWAG	32
Satzung über die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des ZWAG	34
Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung des ZWAG	36
Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse des ZWAG	37
Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des ZWAG	38
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers 2001	40
2 Beschlüsse zum Jahresabschluss 2001 Trinkwasser	40
2 Beschlüsse zum Jahresabschluss 2001 Abwasser	41
Zusammenstellung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 EigVO – Trinkwasser 2003	41
Zusammenstellung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 EigVO – Abwasser 2003	41
Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde zur 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung	42
Auslegung Jahresabschluss 2001	42
2. Informationen des ZWAG	42

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmi-

gungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 2003-01-28

– Siegel –



Hagen
Verbandsvorsteher

Satzung

über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen

– Abwasserbeseitigungssatzung –

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 sowie der §§ 150 bis 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29; ber. in GVOBl. S. 890) zuletzt geändert durch d. 4. ÄnderungsG v. 9.08.2000 (GVOBl. S. 360), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522/GS M-V Gl. Nr. 6140-2; ber. am 4.11.1993, GVOBl. S. 916) zuletzt geändert durch Art. 27 EuroUG M-V v. 22.11.2001 (GVOBl. S. 438) und der §§ 39 bis 42 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. S. 669/GS M-V Gl. Nr. 753-2) zuletzt geändert durch Art. 28 EuroUG M-V v. 22.11.2001 (GVOBl. S. 438) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 06.02.2003 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Abwasser und Abwasserbeseitigungspflicht
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Beschränkung des Anschlussrechts
- § 6 Beschränkung des Benutzungsrechts
- § 7 Anschlusszwang
- § 8 Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Einleitungsbedingungen
- § 11 Sondervereinbarungen
- § 12 Anmeldung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Grundstücksanschluss
- § 14 Druck- und Unterdruckentwässerungsanlagen
- § 15 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Inbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 17 Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 18 Entleerung der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben
- § 19 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 20 Abscheider
- § 21 Untersuchung des Abwassers
- § 22 Zutritt zu den Entwässerungsanlagen und Auskunftspflicht
- § 23 Gebühren und Beiträge
- § 24 Haftung
- § 25 Verjährung
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
- § 28 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften
- § 29 In-Kraft-Treten

Anlage 1 – Grenzwerttabelle (§ 10 der Abwasserbeseitigungssatzung)

Anlage 2 – Kategorien – Konzentrationen der Schmutzwasserinhaltsstoffe

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG) betreibt zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung

nach dieser Satzung die nachfolgend benannten selbständigen öffentlichen Einrichtungen im Verbandsgebiet gemäß § 1, Abs. 1 der Verbandsatzung vom 12.12.2002.

Öffentliche Einrichtung A:

für die Stadt Grimmen, die Gemeinden Deyelsdorf, Glewitz, Grammendorf, Gransebieth, Kirchdorf, Papenhagen, Stoltenhagen, Splietsdorf, Wendisch-Baggendorf, Wittenhagen und die Ortschaften Barkow, Boltenhagen, Klevenow, Bartmannshagen, Kaschow und Willerswalde der Gemeinde Süderholz

Öffentliche Einrichtung B:

für die Ortschaften Behnkenhagen, Bretwisch, Dönnie, Grabow, Griebenow, Grischow, Groß Bisdorf, Gülzow-Dorf, Kandelin, Klein Bisdorf, Kreuzmannshagen, Lüssow, Neuendorf, Poggendorf, Prietzmannshagen, Rakow, Schmietkow, Willershagen, Wüst-Eldena, Wüstenbilow, Wüsteney und Zarnewan der Gemeinde Süderholz sowie die Gemeinde Horst.

Öffentliche Einrichtung C:

für die Gemeinden Behnkendorf, Brandshagen, Elmenhorst, Miltzow, Reinberg und Wilmshagen

- (2) Der ZWAG betreibt zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Grimmen eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (3) Der ZWAG betreibt eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen (mobilen) Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und des Schlammes aus Grundstückskläranlagen.
- (4) Die öffentlichen Abwasseranlagen werden vom ZWAG hergestellt, unterhalten und betrieben. Der ZWAG bestimmt die Art des Entwässerungssystems (Freigefällesystem, Druck- bzw. Unterdrucksystem, Misch- oder Trennkanalisation) und den Zeitpunkt der Herstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.
- (5) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen bestimmt der ZWAG. Er kann das Entwässerungssystem aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ändern, wenn eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sichergestellt bleibt.
- (6) Ein Rechtsanspruch gegen den ZWAG auf Herstellung öffentlicher Abwasseranlagen oder Beibehaltung eines bestimmten Entwässerungssystems besteht nicht.

§ 2

Abwasser und Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist:
 - a) das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser),
 - b) das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser),
 - c) das sonstige zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser,
 - d) Fäkalschlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gilt das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, einschließlich Jauche und Gülle.

- (2) Die Abwasserbeseitigung obliegt dem ZWAG, soweit er abwasserbeseitigungspflichtig ist. Sie umfasst:
- die Fortleitung und Behandlung des in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen des ZWAG eingeleiteten Abwassers,
 - das Einsammeln und Abfahren des in Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in die Abwasseranlagen des ZWAG (öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung).
- (3) Die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen bestehen aus den Kläranlagen des ZWAG, den Pumpstationen, den Schmutz- und den anteiligen Mischwasserkanälen einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen. Die Grundstücksanschlüsse sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen.
- (4) Die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung besteht aus den Niederschlagswasser- und den anteiligen Mischwasserkanälen in der Stadt Grimmen, den Pumpstationen und den dazugehörigen technischen Anlagen. Die Grundstücksanschlüsse sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere nicht selbständig baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:
 - Kanäle** sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Pumpwerke.
 - Mischwasserkanäle** sind zur Aufnahme von Niederschlagswasser und Schmutzwasser aus Überläufen von Kleinkläranlagen bestimmt.
 - Schmutzwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
 - Regenwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
 - Grundstücksanschlüsse** sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht an der Grenze des Grundstückes bzw. bis zur Grundstücksgrenze, wenn der Kontrollschacht nicht direkt an der Grenze des Grundstückes gesetzt werden kann einschließlich der Pumpen- und Vakuumschächte bei Druck- und Unterdruckentwässerung.
 - Kontrollschacht** ist eine Einrichtung für die Reinigung und Kontrolle des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben, er ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
 - Vakuumschacht** ist ein Schacht der Unterdruckentwässerung, der die Steuereinrichtung und Ventile enthält.
 - Pumpenschacht** ist ein Schacht der Druckentwässerung, der Förderaggregate und Steuereinrichtung enthält.
 - Grundstücksentwässerungsanlage** ist die Zusammenfassung aller Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten und Einleiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts bzw. bis zur Grundstücksgrenze.
 - Grundstückskläranlagen** sind alle Anlagen eines oder mehrerer Grundstücke zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser.
 - Abflusslose Sammelgruben** sind Gruben, die lediglich dem Auffangen und Aufbewahren von häuslichem oder in seiner Beschaffenheit ähnlichem Abwasser dienen.
 - Fäkalschlamm** ist der Anteil des häuslichen oder in seiner Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in die Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- Jeder Eigentümer eines im Gebiet des ZWAG liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 5 berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu verlangen, wenn das Grundstück durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen ist (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann der ZWAG auf Antrag den Anschluss zulassen.
- Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in diese Anlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht, zu verlangen, dass der in der Grundstückskläranlage anfallende Schlamm und/ oder das in der abflusslosen Grube gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§ 5

Beschränkung des Anschlussrechts

- Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der ZWAG.
- Der ZWAG kann den Anschluss ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen,
 - wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Abwasseranlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt.
 - solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht vertretbar ist.
- Wenn das einzuleitende Schmutzwasser Stoffe enthält, deren Konzentration die in der Anlage 1 aufgeführten Werte übersteigt, so ist das Schmutzwasser vor der Einleitung in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage durch den Grundstückseigentümer zu behandeln. Dies gilt nur für den Fall, dass der ZWAG nicht von der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 40 Abs. 3 LWaG entbunden wurde.
- Der ZWAG kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur erforderlich ist und das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt ist.
- Der ZWAG kann den Anschluss von Grundstücken oder die Erschließung eines Neubau-, Gewerbe- oder Industriegebietes versagen, wenn wegen der besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen, besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erforderlich werden. Der Versagungsgrund entfällt, wenn die Grundstückseigentümer sich verpflichten, die dem ZWAG durch den Anschluss bzw. die Erschließung oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.
- In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden.

§ 6

Beschränkung des Benutzungsrechts

- Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen durch die Grundstückseigentümer hat nach Maßgabe der §§ 10, 20 und 21 dieser Satzung zu erfolgen.
- Hinsichtlich des Niederschlagswassers besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der ZWAG kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.
- Schlamm und Abwasser aus Grundstückskläranlagen bzw. abflusslosen Gruben dürfen nicht zur Abfuhr übergeben werden, wenn wegen des Gehaltes an toxischen Stoffen oder sonstigen Schadstoffen eine besondere Behandlung erforderlich ist.

§ 7 Anschlusszwang

- (1) Der Eigentümer ist verpflichtet, sein bebautes Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn es durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen ist.
- (2) Dies gilt auch dann, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (3) Der Eigentümer ist verpflichtet, auch ein unbebautes Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn dort Schmutzwasser anfällt.
- (4) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (5) Der ZWAG gibt bekannt, für welche Grundstücke Schmutzwasserleitungen betriebsfertig hergestellt worden sind. Damit wird der Anschlusszwang wirksam.
- (6) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage aufgefordert worden sind, beantragt werden. Bei Neu- und Umbau muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.
- (7) Ist ein Grundstück nicht durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen so hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstückskläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube befindet, das Abwasser aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und den Schlamm aus nichtöffentlichen Kleinkläranlagen der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zu überlassen.

§ 8 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts das gesamte Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Nutzern von Gebäuden bzw. des Grundstückes. Sie haben diesbezügliche Kontrollen des ZWAG zu dulden. Auf Verlangen des ZWAG haben die Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.
- (3) Die Eigentümer von Grundstücken gemäß § 7 Abs. 7 sind verpflichtet, dass auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube einzuleiten und dem ZWAG den Schlamm aus der Grundstückskläranlage bzw. das Abwasser aus der Sammelgrube zur Abholung zu überlassen. Der Grundstückskläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube darf kein Schmutzwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet ist.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder zu ihrer Benutzung gem. § 8 kann auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung im Einzelfall aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim ZWAG beantragt werden.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 1 kann befristet, unter Bedingungen, mit Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie wird erst wirksam mit Zugang des schriftlichen Bescheides.
- (4) Grundstücke, auf denen das Niederschlagswasser vollständig versickert oder verwertet wird, sind vom Anschluss- und Benutzungszwang an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung ausgeschlossen.

§ 10 Einleitungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die

Menge und Zusammensetzungen der Abwässer, die Grundlage der Anschlussgenehmigung waren.

- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Regenwasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (3) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet oder eingebracht werden. Es ist insbesondere verboten, Stoffe einzuleiten, die
 - a) die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - b) die öffentlichen Abwasseranlagen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - c) den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - d) die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren, behindern oder verhindern,
 - e) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken,
 - f) die zulässige Strahlung entsprechend jeweils geltenden Strahlungsschutzbestimmungen überschreiten.

Hierzu gehören insbesondere:

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl;
2. infektiöse Stoffe, Medikamente;
3. radioaktive Stoffe;
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösungsmittel;
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können;
6. Grund- und Quellwasser;
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe und flüssige Stoffe, die erhärten;
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dünggruben und Tierhaltungen, Silagegeräten, Blut aus Schlächtereien;
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme;
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole;

Ausgenommen sind:

- a. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind
- b. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der ZWAG in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 4 zugelassen hat

11. Kühlwasser;
12. Inhalte von Chemietoiletten;
13. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, dessen Inhaltstoffe und Beschaffenheit die Werte der Grenzwerttabelle gem. Anlage 1 überschreiten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Für nicht aufgeführte Stoffe gelten die Werte des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung.
- (4) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (5) Der ZWAG kann die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen oder zur Erfüllung der für ihren Betrieb geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem ZWAG erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (6) Der ZWAG kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 4 und 5 neu festlegen, wenn die Einleitung von Schmutzwasser in die zentralen

öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der ZWAG kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

- (7) Der ZWAG kann die Einleitung von Stoffen im Sinne des Absatzes 3 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat der Verpflichtete dem ZWAG eine Beschreibung nebst Plänen vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem ZWAG und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 3 durch entsprechende Vorkehrungen in die öffentlichen Abwasseranlagen ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 3 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, ist der ZWAG sofort zu verständigen.
- (10) Auf Einleiter, die der Indirekteinleiterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unterstehen, ist diese Indirekteinleiterverordnung anzuwenden.
- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen, ausgenommen ist der Parameter Temperatur.
- (12) Zum Schutz der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, aus Gründen des Gewässerschutzes und einer störungsfreien Klärschlammverwertung hat der ZWAG in der Anlage 1 dieser Satzung für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten auch Frachtbegrenzungen und/oder maximale Einleitmengen (m³/d, m³/h) festgesetzt.
- (13) Industrielles und gewerbliches Schmutzwasser (nicht häusliches Schmutzwasser) wird entsprechend den Regelungen in der Anlage 2 in die Kategorien I – IV eingeteilt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Sondereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der ZWAG durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung, die Satzung über Kostenersatz, die Beitragssatzungen und die Gebührensatzungen entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 12 Anmeldung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem ZWAG folgende Unterlagen einzureichen:
 - a. Flurkartenauszug des zu entwässernden Grundstücks;
 - b. Grundrisspläne im Maßstab 1 : 100 und Flächenpläne im Maßstab 1 : 200 bis 1 : 500, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 15 Absatz 7 die Grundstückskläranlage sowie die vorhandenen Gebäude ersichtlich sind;
 - c. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhe, die Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, Höhe der Grundwasseroberfläche zu ersehen sind;
 - d. wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, eingeleitet werden soll, ferner Angaben über die Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll, – Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials und der Erzeugnisse,
 - e. die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - f. Höchstzuflussmengen und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers ab 29.09.1993 entsprechend der jeweils geltenden Indirekteinleiterverordnung M-V,
 - g. die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
 - h. die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Alle Unterlagen sind von den Bauherrn und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der ZWAG prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der ZWAG schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der ZWAG eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des ZWAG begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der ZWAG Ausnahmen zulassen.

§ 13 Grundstücksanschluss

- (1) Die Kostentragung für Grundstücksanschlüsse ist in der Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse des ZWAG geregelt.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme, bei der Herstellung des Grundstücksanschlusses ohne Rücksicht darauf, ob eine Verbindung mit der Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt ist, sobald die Anschlusspflicht besteht.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung von Abflussstörungen oder für einen durch den Grundstückseigentümer veranlassten Versuch der Beseitigung einer solchen Störung trägt der Grundstückseigentümer.
- (4) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage haben. Dort wo der Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung möglich und notwendig ist, sollen die an diese Einrichtung angeschlossenen Grundstücke auch einen eigenen Anschluss an den Regenwasserkanal haben.
- (5) Art, Zahl, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse bestimmt der ZWAG. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (6) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen bereits angeschlossen oder noch anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich ist.

§ 14 Druck- und Unterdruckentwässerungsanlagen

- (1) Werden Abwässer von einem Grundstück über eine Druck- oder Unterdruckentwässerungsanlage eingeleitet, so hat der Grundstückseigentümer die Herstellung der zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer dienenden Einrichtungen sowie der Verbindungsleitungen zwischen diesen Einrichtungen und der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück zu dulden, gleiches gilt für den Betrieb und die Unterhaltung sowie für erforderliche Instandsetzungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten. In diesen Fällen entfällt die Pflicht zur Herstellung eines Kontrollschachtes gem. § 15 Absatz 2.
- (2) Schächte der Druck- oder Unterdruckentwässerung werden durch den ZWAG hergestellt. Sie sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtung des ZWAG.
- (3) Die Grundstückseigentümer der angeschlossenen Grundstücke werden an den Kosten zur Herstellung des Pumpen- bzw. Vakuumschachtes beteiligt. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird in der Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes des ZWAG geregelt.
- (4) Art und Lage der Einrichtungen werden vom ZWAG bestimmt.
- (5) Leitungen und Schächte dürfen nicht überbaut werden.
- (6) Mängel, die der Grundstückseigentümer oder ein sonstiger Nutzer an den Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer bemerkt, sind dem ZWAG unverzüglich mitzuteilen.

- (7) Der Grundstückseigentümer hat den Bediensteten des ZWAG und dessen Beauftragten jederzeit den Zugang zu den Einrichtungen und Leitungen zu gestatten.
- (8) Anstelle von Sammelschächten und Fördereinrichtungen, die der Entwässerung einzelner Grundstücke dienen, kann der ZWAG auf einem Grundstück solche Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer herstellen, die für die Entwässerung mehrerer Grundstücke bestimmt sind. Die Herstellung setzt die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit voraus. Für die übrigen an diese Sammel- und Fördereinrichtung angeschlossenen Grundstücke gilt § 15 Absatz 2.

§ 15

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes Grundstück, das an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden soll, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Ein Kontrollschacht ist am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage vorzusehen, soweit sich diese nicht ausdrücklich auf die Grundleitungen des Gebäudes beschränkt. Der ZWAG kann verlangen, dass anstelle bzw. zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
Die DIN-gerechte Herstellung, Erneuerung, Änderung und Unterhaltung des Kontrollschachtes obliegt dem Grundstückseigentümer.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Druck- und Unterdruckentwässerungssysteme.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der ZWAG vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Die Kosten für den Einbau und den Betrieb der Hebeanlage hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (5) Gegen Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Rückstauenebene bei der Freigefälleentwässerung ist die Oberkante des nächsten, entgegen der Fließrichtung des Entwässerungskanals, gelegenen Schachtdeckels. Bei Druckentwässerung gilt als Rückstauenebene die Oberkante des Schachtes zum Sammeln und Fördern von Abwasser.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.
- (7) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Abwassertechnik in Abstimmung mit dem ZWAG einzurichten und so zu betreiben, dass das Schmutzwasser in frischem Zustand in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des ZWAG eingeleitet wird.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nur dann mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn
- außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 2 auf dem Grundstück anfällt und ein direkter Anschluss an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist;
 - der ZWAG nach § 20 eine Vorbehandlung des Abwasser vorschreibt;
 - eine Befreiung vom Anschlusszwang an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erteilt wird.
- (9) Die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube ist auf dem anzuschließenden Grundstück so anzulegen, dass die Abfuhr durch das Entsorgungsfahrzeug und ein späterer Anschluss des Grundstückes an einen Straßenkanal problemlos möglich sind.

§ 16

Inbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem ZWAG den Beginn des Herstellens oder des Änderns der Grundstücksentwässerungsanlage sowie des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder die Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen, der die Arbeiten ausführt. Dieser muss vom ZWAG zugelassen sein. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der ZWAG ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des ZWAG bedeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anforderung des ZWAG freizulegen.

- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoff bereitzuhalten.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem ZWAG zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der ZWAG berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (6) Der ZWAG kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur durch ihn oder einen durch ihn Beauftragten bzw. in dessen Anwesenheit angeschlossen und/oder in Betrieb genommen wird. Der ZWAG ist nur dann verpflichtet die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb und/oder an sein Kanalnetz anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß angelegt, gemeldet und ohne Mängel ist.
- (7) Die Zustimmung nach § 12 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den ZWAG befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von ihrer Haftung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 17

Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der ZWAG ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.
- (2) Der ZWAG kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Abwasseranlagen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht, zugeführt, kann der ZWAG den Einbau und den Betrieb von Überwachungs- und Mengenmessenrichtungen verlangen. Die baulichen Anlagen der Überwachungs- und Messeinrichtungen gehören zur Grundstücksentwässerungsanlage, sind durch den Grundstückseigentümer zu finanzieren und gehen in sein Eigentum über. Die Einrichtungen (Messgeräte) werden vom ZWAG gestellt und sind sein Eigentum. Für diese erhebt der ZWAG eine monatliche, kostendeckende, Gebühr.
- (4) Die Ermittlung der eingeleiteten Abwassermenge erfolgt durch den ZWAG.
Grundlagen sind:
- die gelieferte Wassermenge;
 - die durch Eigenversorgungsanlagen geförderte und gemessene Wassermenge;
 - die durch Messeinrichtungen ermittelte Abwassermenge;
 - hydrologisch/meteorologische Daten
- In der Anschlussgenehmigung wird festgelegt, ob der Grundstückseigentümer die Ermittlungen vornimmt und dem ZWAG die Messergebnisse zu festgelegten Terminen übergibt.
- (5) Versagen die Messeinrichtungen, wird die eingeleitete Abwassermenge auf der Grundlage der gelieferten Wassermenge ermittelt. Grundstückseigentümer mit zusätzlicher oder voller Eigenwasserversorgung haben dem ZWAG die durch Messeinrichtungen ermittelten Wassermengen anzugeben. Fehlen diese Messeinrichtungen, so wird die Menge auf der Grundlage anderer Unterlagen (Verbrauchsrichtzahlen je Verbrauchseinheit, Pumpenleistung und Pumpenlaufzeit, Wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung) ermittelt.
- (6) Die Niederschlagswasserabflussmenge wird auf der Grundlage hydrologischer/meteorologischer Daten ermittelt.

§ 18

Entleerung der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Die Grundstückskläranlagen werden in der Regel einmal im Jahr, die abflusslosen Gruben werden zusätzlich nach Bedarf entleert.
- (2) Für die Entleerung ist ausschließlich der ZWAG bzw. ein von ihm Beauftragter zuständig. Den Vertretern des ZWAG und seinen Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstückskläranlagen bzw. abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (3) Der ZWAG bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

- (4) Die Termine für die Entleerung der Grundstückskläranlage werden dem Eigentümer nach einem entsprechenden Tourenplan mitgeteilt.
- (5) Bei Bedarf können die Benutzer einen zusätzlichen Entleerungstermin beim ZWAG beantragen. Der ZWAG entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der Dringlichkeit sowie der betrieblichen Erfordernisse.
- (6) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen bzw. abflusslosen Gruben geht mit Abfuhr in das Eigentum des ZWAG über. Der ZWAG ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 19

Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstückskläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 14 und 15 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen ist.

§ 20

Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen nach den geltenden DIN-Vorschriften und bei Bedarf entleert werden. Der ZWAG kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist unverzüglich schadlos zu entsorgen, es darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für jeden Schaden, der durch die versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.
- (4) Werden durch den Abscheider die Einleitwerte nicht eingehalten, so ist eine Vorbehandlung durch den Grundstückseigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik (gemäß § 5 Abs. 2) vorzunehmen, bevor das Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

§ 21

Untersuchung des Abwassers

- (1) Der ZWAG kann entsprechend der jeweils gültigen Indirekteinleitverordnung M-V über die Beschaffenheit und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers einen Nachweis verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn die Beschaffenheit oder die Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem ZWAG auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 10 fallen. Der ZWAG kann verlangen, dass die nach § 17 Absatz 3 bis 6 eingebauten Überwachungs- und Messeinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (2) Werden entgegen § 10 dieser Satzung einzelne oder mehrere der dort aufgeführten Stoffe vom Grundstück in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, so ist der ZWAG berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in den öffentlichen Abwasseranlagen zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 22

Zutritt zu den Entwässerungsanlagen und Auskunftspflicht

- (1) Den Beauftragten des ZWAG ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere zur Überwachung entsprechend § 21 und zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers in der Zeit von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr an Werktagen und in begründeten Fällen auch zu anderen Zeiten zu allen in Frage kommenden Teilen Zutritt zu gewähren.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung der Abwassermenge, die Errechnung der Beiträge, Gebühren

und der Ersatz- und Erstattungsansprüche sowie die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 23

Gebühren und Beiträge

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Einrichtungen und der Grundstücksanschlüsse werden Anschlussbeiträge und Kostenersatz nach dem Kommunalabgabengesetz auf der Grundlage gesonderter Satzungen erhoben.
- (2) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen sowie für besondere Leistungen werden Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz auf der Grundlage gesonderter Satzungen erhoben.

§ 24

Haftung

- (1) Der ZWAG haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen und der Fäkalschlammensorgung ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich der ZWAG zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Der ZWAG haftet für Schäden beim Verlegen von Anschlussleitungen nur, wenn nachgewiesen wird, dass vom ZWAG oder unter seiner Aufsicht schuldhaft gegen die DIN 18300 und 18306 in ihrer jeweils gültigen Fassung verstoßen wurde oder wenn Kabel und Leitungen beschädigt werden, obwohl der Grundstückseigentümer deren genauen Verlauf mitgeteilt hat.
- (3) Der ZWAG haftet unbeschadet Absatz 1 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen und der Fäkalschlammensorgung oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser und wolkenbruchartigen Niederschlägen, hervorgerufen werden.
- (4) Der ZWAG haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Grundwasserabsenkung im Zuge der Verlegung von Abwasserleitungen an Bauwerken entstehen.
- (5) Für Schäden, die ohne Verletzung von Benutzerpflichten nicht entstehen konnten, tritt eine Mithaftung des ZWAG nach § 254 BGB nur ein, wenn seine Bediensteten grob fahrlässig gegen anerkannte Regeln der Technik verstoßen haben. Bei unentgeltlicher Kunden- und Notdiensttätigkeit haftet der ZWAG nicht.
- (6) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen. Sie haften dem ZWAG für alle Schäden und Nachteile, die ihm durch satzungswidriges Handeln entstehen. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 13 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist.
Sie haften auch für ein Verschulden Dritter. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Anschlussnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksabwasseranlage oder die öffentlichen Abwasseranlagen des ZWAG ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter u.a.
- (7) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die dem ZWAG oder Dritten dadurch entstehen, dass von seinem Grundstück aus die in § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung genannten Stoffe in eine öffentliche Abwasseranlage gelangen. Gleiches gilt für den Fall, dass Heizöl in eine öffentliche Abwasseranlage gerät.
- (8) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe gem. § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat dem ZWAG den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu ersetzen.
- (9) Der Verursacher hat den ZWAG von allen Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die andere wegen eines von ihm verursachten Schadens beim ZWAG geltend machen.
- (10) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 25

Verjährung

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 24 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Was-

serversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 134, Absatz 1, Ziff. 6 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer
- entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 nicht das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet,
 - die nach § 12 Abs. 2 erforderliche Genehmigung für die Grundstücksentwässerungsanlage nicht einholt,
 - die in § 13 Absatz 4 und § 14 aufgezählten notwendigen Maßnahmen zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zulässt bzw. nicht duldet,
 - seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften der §§ 15 und 16 herstellt, in Betrieb setzt, betreibt, unterhält oder ändert,
 - entgegen § 20 die nicht mehr benötigten Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben nicht stilllegt,
 - den in § 22 geregelten Auskunft- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder das Zutrittsrecht verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 50.0000 Euro geahndet werden.

§ 27

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Unberührt bleiben die von der Stadt Grimmen und den Gemeinden in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.

§ 28

Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung

Grenzwerte der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Schmutzwassers vor der Einleitung in die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen des ZWAG

– Grenzwerttabelle –

Parameter	Einheit	Grenzwert
Temperatur	°C	35
ph-Wert (zulässiger Bereich)**)		5,5 – 8,0
Kohlenwasserstoffe	mg/l	20
Phenole als C ₆ H ₅ OH	mg/l	2,0
Sulfat (SO ₄)	mg/l	300
Cyanid (CN) frei	mg/l	1,0
Nitrit (NO ₂) als N	mg/l	10
Fluorid (F) ges.	mg/l	10
Sulfid (S) ges.	mg/l	10
Sulfit (SO ₃)	mg/l	50
Chloride	mg/l	120
Chlor wirksames (Cl)	mg/l	2,0
Arsen	mg/l	0,5
Cobald (Co)	mg/l	1,0
Selen (Se)	mg/l	100
Ammonium/Ammoniak (NH ₄ /NH ₃)	mg/l	30
Calzium (Ca)	mg/l	100
Bor	mg/l	0,2

§ 29

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung außer Kraft:
- die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Abwassersatzung des ZWAG vom 09.12.1997 nebst ihren Änderungssatzungen
 - die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke durch den Anschluss an die öffentliche zentralen Abwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung –ZABS–) des AZV Miltzow vom 03.07.1997

Grimmen, 21.02.2003

– Siegel –



Hagen
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 21.02.2003

– Siegel –



Hagen
Verbandsvorsteher

Parameter	Einheit	Grenzwert
Molybdän	mg/l	0,2
AOX	mg/l	1,0
Metalle *)		
Silber (Ag)	mg/l	1,0
Cadmium (Cd)	mg/l	0,5
Chrom gesamt	mg/l	2,0
Chrom VI-wertig	mg/l	0,5
Kupfer (Cu)	mg/l	2,0
Quecksilber (Hg)	mg/l	0,05
Nickel (Ni)	mg/l	1,0
Blei (Pb)	mg/l	1,5
Zink (Zn)	mg/l	4,0
Zinn (Sn)	mg/l	4,0
Aluminium (Al)	mg/l	10
Barium (Ba)	mg/l	10
Eisen (Fe) gesamt	mg/l	10
Magnesium (Mg)	mg/l	200
Mangan (Mn)	mg/l	10
Petrolätherextrahierbare Öle und Fette	mg/l	100
		verseifbar
		20
		nicht verseifbar
Chlorierte Lösungsmittel (wie Trichloräthylen, Perchloräthylen, Methylenchlorid usw.)	mg/l	5,0

Parameter	Einheit	Grenzwert
Absetzbare Stoffe (nach 2 Stunden Absetzzeit)**)	ml/l	2,0
Abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe**)	mg/l	400
BSB ₅ **)	mg/l	600
CSB **)	mg/l	840
Phosphor, gesamt (nach Aufschluss (zulässiger Bereich) als P berechnet)**)	mg/l	8,0
Stickstoff (Summe aus anorganisch u. organisch gebundenem Stickstoff, als Nges. berechnet)**)	mg/l	75

*) Die Summe aller im Schmutzwasser gelöst und ungelöst enthaltenen Metalle – außer Eisen und Magnesium – darf 15 mg/l nicht überschreiten
 **) Auf Grundlage von Sondervereinbarungen (§ 11) und gemäß Anlage 2 kann der ZWAG andere Grenzwerte in Abhängigkeit von der Schmutzwassermenge festlegen.

Farbe Farbstoffhaltiges Schmutzwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in den kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen gewährleistet ist.

Geruch Durch das Ableiten von Schmutzwasser dürfen an den Kontrollschächten und Abwasserbehandlungsanlagen keine belästigenden Gerüche entstehen.

Anlage 2 zur Abwasserbeseitigungssatzung:

Kategorien-Konzentrationen der Schmutzwasserinhaltsstoffe für industrielles und gewerbliches Schmutzwasser bei Einleitung in die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen (einschließlich Druck- und Unterdruckentwässerungsanlagen)

Schmutzwasserinhaltsstoffe	Mengen- einheit	Kategorien/Konzentration der Inhaltsstoffe			
		I	II	III	IV
Absetzbare Stoffe (nach 2 Stunden Absetzzeit)	ml/l	< 1,5	< 2,0	< 6,0	< 10,0
Abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe	mg/l	< 300	< 400	< 500	< 600
BSB ₅	mg/l	< 300	< 600	< 900	< 1200
CSB	mg/l	< 600	< 840	< 1680	< 1800
pH-Wert (zulässiger Bereich)		6,5 – 7,0	5,5 – <6,5 >7,0 – 8,0	4,5 – <5,5 > 8,0 – 8,5	< 4,5 > 8,5
Phosphor, gesamt (nach Aufschluss als P berechnet)	mg/l	< 5,0	< 8,0	< 10,0	< 15,0
Stickstoff (Summe aus anorganisch u. organisch gebundenem Stickstoff, als Nges. berechnet)	mg/l	< 50	< 75	< 100	< 120

Schmutzwasserbeitragsatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung – Öffentliche Einrichtung A –

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 sowie der §§ 150 bis 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29; ber. in GVOBl. S. 890) zuletzt geändert durch d. 4. ÄnderungsG v. 9.08.2000 (GVOBl. S. 360), der §§1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522/GS M-V Gl. Nr. 6140-2; ber. am 4.11.1993, GVOBl. S. 916) zuletzt geändert durch Art. 27 EuroUG M-V v. 22.11.2001 (GVOBl. S. 438) und der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 06.02.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 06.02.2003 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Entstehung der Beitragspflicht
- § 5 Beitragsmaßstab für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Beitragspflichtiger
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit

- § 10 Ablösung
- § 11 Billigkeitsmaßnahmen
- § 12 Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 13 Datenverarbeitung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Der ZWAG erhebt auf der Grundlage dieser Satzung Anschlussbeiträge – für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung A für die Stadt Grimmen, die Gemeinden Deyelsdorf, Glewitz, Grammendorf, Gransebieth, Kirchdorf, Papenhagen, Stoltenhagen, Splietsdorf, Wendisch -Baggendorf, Wittenhagen und die Ortschaften Barkow, Boltenhagen, Klevenow, Bartmannshagen, Kaschow und Willerswalde der Gemeinde Süderholz.

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der ZWAG erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der in § 1 genannten Einrichtung zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.
- (2) Bestandteile der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungs-

einrichtung A sind:

- a) die Kläranlagen des ZWAG, Pumpwerke, die Schmutz- und die anteiligen Mischwasserkanäle einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen;
 - b) die Pumpstationen des ZWAG unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze einschließlich der Steuer- und Überwachungsanlagen sowie des Stromanschlusses;
 - c) Anlagen und Einrichtungen Dritter, soweit sich der ZWAG zur Durchführung der Schmutzwasserentsorgung dieser bedient.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird sowie die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.
 - (4) Für Einleiter nichthäuslichen Abwassers wird entsprechend der Sondervereinbarung der Abwassersatzung ein gesonderter Beitrag erhoben. Dieser entspricht mindestens dem gem. § 5 berechneten Anschlussbeitrag.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere nicht selbstständig baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der Beitragssatzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) Eine Beitragspflicht entsteht nicht, soweit für das Grundstück bereits ein Beitrag oder Teilbeitrag zum Aufwand für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nach anderen ortsrechtlichen Bestimmungen oder aufgrund von Vereinbarungen geleistet worden ist.
- (5) Wird ein Grundstück mit einem angrenzenden Grundstück (oder der Teilfläche eines Grundstücks), für das eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einem einheitlichen Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts verbunden, so ist der Anschlussbeitrag für das hinzugekommene Grundstück oder die hinzukommende Teilfläche neu zu berechnen und nachzuzahlen.
- (6) Wird ein Grundstück über die Entwässerungsanlage eines anderen Grundstückes entwässert, so ist auch für dieses Grundstück der Anschlussbeitrag zu entrichten.

§ 5

Beitragsmaßstab für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung

- (1) Berechnungsgrundlagen für den Anschlussbeitrag für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung sind die Grundstücksfläche und die zulässige Geschossfläche des zu veranlagenden Grundstückes entsprechend der Baunutzungsverordnung, der

Bauordnung und dem BauGB.

- (2) Als zu veranlagende Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken die über die Grenzen des B-Plans hinausreichen, die Flächen im Bereich des B-Plans, wenn für diese Fläche eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - d) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen.
Liegt das Grundstück an mehreren Straßen so ist die Tiefenbegrenzungslinie von jeder Grundstücksseite, die einer Straße zugewandt ist, zu ermitteln. Gemeinsame Schnittflächen werden nur einmal berücksichtigt. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, in der sich die Entwässerungsanlagen nach § 2 Abs. (2) befinden, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen;
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach a) – d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Nutzung entspricht;
 - f) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung umfassenden Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe d) vor. Buchstabe e) gilt entsprechend;
 - g) bei Camping- und Zeltplätzen, bei Dauerkleingärten und in Wochenendhausgebieten 75 % der Grundstücksfläche;
 - h) bei Grundstücken, bei denen im B-Plan eine sonstige Nutzung (z.B. als Friedhof, Sportplatz, Schwimmbad) festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen und anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Die Fläche wird in einen maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist;
 - i) bei bebauten Grundstücken (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird den angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Fläche wird in einen maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist;
 - j) Grundstücke, die im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB liegen, werden wie die anderen Grundstücke im Außenbereich gem. Buchstabe i) veranlagt.
- (3) Die zulässige Geschossfläche ergibt sich durch Vervielfältigung der zu veranlagenden Grundstücksfläche mit der festgesetzten Geschossflächenzahl gemäß § 20 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung.
- (4) Je Zelt- und Campingfläche werden 35 m² Geschossfläche in Ansatz gebracht.
- (5) Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl gemäß § 21 der Baunutzungsverordnung festge-

setzt worden ist, beträgt die Geschossflächenzahl ein Viertel der Bau-massenzahl.

- (6) Die Geschossflächenzahl wird wie folgt festgesetzt
 - a) in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, ergibt sich die Geschossfläche aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes;
 - b) in Fällen des § 33 des Baugesetzbuches (Vorhaben während der Planaufstellung) ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln;
 - c) enthalten der Bebauungsplan bzw. der in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Geschossflächenzahl, ist diese entsprechend Ziffer d) zu ermitteln;
 - d) in Gebieten ohne Bebauungsplan im Sinne der §§ 34 und 35 des Baugesetzbuches ist die zulässige Geschossflächenzahl anhand der in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Bebauung zu ermitteln und gemäß § 17 der Baunutzungsverordnung festzusetzen. Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (7) Ist die tatsächliche Nutzung eines Grundstückes höher als die zulässige nach Abs. 4, 5 und 6, so ist bei der Beitragsberechnung von der höheren Ausnutzung auszugehen.

**§ 6
Beitragsatz**

Der Beitragsatz für einen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung A beträgt

für jeden m ² zu veranlagende Grundstücksgröße	€ 0,77
für jeden m ² zulässige Geschossfläche	€ 5,88

**§ 7
Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Der Eigentümer eines Gebäudes ist anstelle des Beitragspflichtigen nach Absatz 1 beitragspflichtig, wenn das Eigentum an dem Grundstück und an dem darauf befindlichen Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR getrennt ist.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

**§ 8
Vorausleistung**

Sobald mit einer Maßnahme begonnen wurde, kann der Verband in dem betroffenen Ort Vorausleistungen in Höhe von 80 % auf die voraussichtliche Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Die gezahlten Vorausleistungen werden nicht verzinst.

**§ 9
Veranlagung, Fälligkeit**

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Für Grundstücke, die nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, aber nicht bebaut sind, kann der Beitrag auf Antrag bis zur tatsächlichen Bebauung gestundet werden. Die Stundung kann im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Härte auch zinslos erfolgen.

**§ 10
Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe von § 5 (Beitragsmaßstab) zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abge-golten.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Beiträge im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag gemäß der „Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des ZWAG“ eine gesonderte Zahlung vereinbart werden.

**§ 12
Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem ZWAG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWAG sowohl vom bisherigen Eigentümer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Werden auf dem Grundstück Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige dies dem ZWAG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

**§ 13
Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZWAG zulässig. Der ZWAG darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der ZWAG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der ZWAG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 14
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gem. § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg/Vorpommern handelt,

- wer entgegen § 12 Abs. 1 die für die Beitragsberechnung notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
- wer entgegen § 12 Abs. 2 dem ZWAG einen Wechsel im Rechtsverhältnis des Grundstückes nicht anzeigt,
- wer entgegen § 12 Abs. 3 dem ZWAG die Erstellung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nicht anzeigt, die die Berechnung des Beitrags beeinflussen können.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 15
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Beitragsatzung tritt am 01.03.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung die Beitragsatzung zur Abwassersatzung – Öffentliche Einrichtung A – des ZWAG vom 09.12.1997 nebst ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Grimmen, 21.02.2003

– Siegel –



Hagen
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 21.02.2003

– Siegel –

Hagen
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Beitragssatzung – Öffentliche Einrichtung A – des ZWAG Festlegung der Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß § 5 der Beitragssatzung

lfd. Nr.	Lagebeschreibung	Gemarkung	Flur	Flurstück	GFZ zulässige
Entsorgungsgebiet: Altstadt Grimmen 1. BA					
1	-	Grimmen	6	1/82	1,00
2	-	Grimmen	6	110/2, 110/3	1,00
3	Südpromenade 5	Grimmen	6	-	0,70
4	-	Grimmen	6	108	1,00
5	-	Grimmen	6	106	1,20
6	-	Grimmen	6	105	1,20
7	-	Grimmen	6	1/71	2,00
8	-	Grimmen	8	220	0,50
9	-	Grimmen	8	219	0,50
10	-	Grimmen	8	218	0,50
11	-	Grimmen	8	217/2	0,50
12	Mühlenstraße 1	Grimmen	6	-	1,20
13	-	Grimmen	6	32	1,00
14	-	Grimmen	6	1/21	1,00
15	Mühlenstraße 4	Grimmen	6	-	1,00
16	Mühlenstraße 5	Grimmen	6	-	1,00
17	-	Grimmen	6	36/1, 36/2	1,00
18	Mühlenstraße 8	Grimmen	6	-	1,20
19	-	Grimmen	6	1/56	1,50
20	-	Grimmen	6	1/81	1,00
21	-	Grimmen	6	38/3	1,00
22	-	Grimmen	6	1/89	1,20
23	Mühlenstraße 16	Grimmen	6	-	2,00
24	Mühlenstraße 17	Grimmen	6	-	1,20
25	Mühlenstraße 18	Grimmen	6	-	1,20
26	Mühlenstraße 19	Grimmen	6	-	1,00
27	Mühlenstraße 20	Grimmen	6	-	1,00
28	-	Grimmen	6	2	1,30
29	Markt 2	Grimmen	6	-	0,50
30	Markt 7	Grimmen	6	-	1,00
31	Markt 8	Grimmen	6	-	0,70
32	-	Grimmen	6	1/67	1,00
33	-	Grimmen	6	1/62	2,00
34	-	Grimmen	6	1/8	1,50
35	Langestraße 2	Grimmen	6	-	0,50
36	-	Grimmen	6	1/63-65, 1/73, 1/74	1,20
37	Langestraße 45	Grimmen	6	-	1,00
38	-	Grimmen	6	20	1,00
39	-	Grimmen	6	21	1,00
Entsorgungsgebiet: Altstadt Grimmen 2. BA					
1	-	Grimmen	6	34	1,00
2	-	Grimmen	6	33/2	1,00
3	Hafenstraße 3	Grimmen	6	-	1,00
4	Hafenstraße 4	Grimmen	6	-	1,00
5	Hafenstraße 5	Grimmen	6	-	1,00
6	Hafenstraße 6	Grimmen	6	-	1,00
7	Hafenstraße 7	Grimmen	6	-	1,00
8	-	Grimmen	6	107	1,00
9	Hafenstraße 9	Grimmen	6	-	1,00
10	Hafenstraße 10	Grimmen	6	-	1,00
11	Hafenstraße 11	Grimmen	6	-	1,00
12	Hafenstraße 12	Grimmen	6	-	1,00
13	-	Grimmen	6	109	1,00
14	-	Grimmen	6	110/1	1,00
15	Badstüberstraße 1	Grimmen	6	-	0,70
16	Badstüberstraße 2	Grimmen	6	-	0,50
17	-	Grimmen	6	30	1,00
18	-	Grimmen	6	29	1,00
19	-	Grimmen	6	28	1,00
20	-	Grimmen	6	1/50	0,70
21	-	Grimmen	6	101	0,50
22	Badstüberstraße 8	Grimmen	6	-	1,20
23	-	Grimmen	6	103	0,70
24	Badstüberstraße 10	Grimmen	6	-	1,00
25	Badstüberstraße 11	Grimmen	6	-	1,00
26	Badstüberstraße 12	Grimmen	6	-	0,50
27	Badstüberstraße 13	Grimmen	6	-	1,00
28	Badstüberstraße 14	Grimmen	6	-	1,00
29	Badstüberstraße 15	Grimmen	6	-	0,70
30	Badstüberstraße 16	Grimmen	6	-	0,70
31	-	Grimmen	6	1/58	1,60
32	Knochstraße 2	Grimmen	6	-	1,00
33	Knochstraße 3	Grimmen	6	-	1,00
34	Knochstraße 4	Grimmen	6	-	1,00
35	Knochstraße 5	Grimmen	6	-	0,70
36	Knochstraße 6	Grimmen	6	-	1,00

Entsorgungsgebiet: Altstadt Grimmen 2. BA					
37	Knochstraße 7	Grimmen	6	-	1,00
38	Knochstraße 8 und	Grimmen	6	31	0,50
39	Knochstraße 10	Grimmen	6	-	1,00
40	Buddelinerstraße 2	Grimmen	6	-	1,20
41	Buddelinerstraße 3	Grimmen	6	-	1,00
42	Buddelinerstraße 4	Grimmen	6	-	1,20
43	Buddelinerstraße 5	Grimmen	6	-	1,20
44	Buddelinerstraße 6	Grimmen	6	-	1,20
45	-	Grimmen	6	17	1,20
46	-	Grimmen	6	16	1,20
47	-	Grimmen	6	27	0,70
48	Buddelinerstraße 10	Grimmen	6	-	1,00
49	Buddelinerstraße 11	Grimmen	6	-	1,20
50	-	Grimmen	6	25	1,00
51	-	Grimmen	6	26	1,00
52	-	Grimmen	6	18	1,00
53	-	Grimmen	6	15	1,20
54	Strohstraße 3	Grimmen	6	-	1,00
55	-	Grimmen	6	1/78	1,00
56	-	Grimmen	6	1/79	1,00
57	-	Grimmen	6	97	1,00
58	-	Grimmen	6	98/4	0,70
59	Strohstraße 35	Grimmen	6	-	1,00
60	Strohstraße 36	Grimmen	6	-	1,00
61	-	Grimmen	6	98/3	1,00
62	-	Grimmen	6	100/4	0,50
63	-	Grimmen	6	100/3	1,00
64	-	Grimmen	6	23	1,20
65	-	Grimmen	6	37	1,00
66	Langestraße 48	Grimmen	6	-	1,00
67	Markt 3	Grimmen	6	-	1,00
68	Markt 4	Grimmen	6	-	1,50
69	-	Grimmen	6	100/1, 99/1, 99/2	1,00
Entsorgungsgebiet: Altstadt Grimmen 4. BA					
1	Kirchstraße 2	Grimmen	6	-	1,00
2	-	Grimmen	6	4	0,50
3	Kirchstraße 4	Grimmen	6	-	1,00
4	Domstraße 5	Grimmen	6	-	1,00
5	-	Grimmen	6	1/25	0,70
6	-	Grimmen	6	1/26	0,70
7	-	Grimmen	6	1/23	0,50
8	Domstraße 8	Grimmen	6	-	0,50
9	Domstraße 9	Grimmen	6	-	0,50
10	Domstraße 10	Grimmen	6	-	0,50
11	Domstraße 11	Grimmen	6	-	0,70
12	-	Grimmen	6	43	0,50
13	-	Grimmen	6	44	0,50
14	-	Grimmen	6	41/1	0,70
15	-	Grimmen	6	46/2	0,50
16	Schulstraße 7	Grimmen	6	-	0,70
17	Schulstraße 8	Grimmen	6	-	0,50
18	Schulstraße 9	Grimmen	6	-	0,50
19	-	Grimmen	6	54	0,50
20	Schulstraße 11	Grimmen	6	-	1,20
21	Mühlenstraße 12	Grimmen	6	-	1,20
22	Mühlenstraße 14	Grimmen	6	-	1,60
23	Markt 6	Grimmen	6	-	1,00
24	Kirchstraße 1	Grimmen	6	-	0,70
25	Domstraße 12	Grimmen	6	-	0,50
26	Neuberlin 16	Grimmen	6	-	1,20
27	Neuberlin 46	Grimmen	6	-	0,20
28	Bahnhofstraße	Grimmen	6	258	1,00
Entsorgungsgebiet: Altstadt Grimmen 5. BA					
1	Neuberlin 1	Grimmen	6	-	1,00
2	Neuberlin 3	Grimmen	6	-	1,00
3	Neuberlin 4	Grimmen	6	-	1,00
4	Neuberlin/zwischen Nr. 4 u. 6	Grimmen	6	-	1,00
5	Neuberlin 6	Grimmen	6	-	1,00
6	Neuberlin 7	Grimmen	6	-	1,00
7	-	Grimmen	6	1/6	1,00
8	Neuberlin 10	Grimmen	6	-	1,00
9	Neuberlin 11	Grimmen	6	-	1,00
10	Neuberlin 12	Grimmen	6	-	1,00
11	Neuberlin 13	Grimmen	6	-	1,00
12	Neuberlin 14	Grimmen	6	-	1,00
13	Neuberlin 15	Grimmen	6	-	1,00
14	unbebaut/ neben 16	Grimmen	6	-	1,00
15	Neuberlin 18/19	Grimmen	6	-	1,00
16	Neuberlin 21	Grimmen	6	-	1,00
17	Neuberlin 22	Grimmen	6	-	1,00

Entsorgungsgebiet: Grimmien - Sonstige					
5	-	Grimmen	2	180/2	0,40
6	-	Grimmen	2	131/12	0,40
7	-	Grimmen	2	129/1	0,40
8	-	Grimmen	2	138	0,40
9	-	Grimmen	2	84/1	0,40
10	-	Grimmen	2	38	0,40
11	-	Grimmen	2	16	0,40
12	-	Grimmen	2	195/1	0,40
13	-	Grimmen	2	191/1	0,40
14	-	Grimmen	2	161	0,40
15	-	Grimmen	2	243	0,40
16	-	Grimmen	2	222	0,40
17	-	Grimmen	2	247/62	0,40
18	-	Grimmen	6	272/7 u. 272/8	0,40
19	-	Grimmen	6	272/6	0,40
20	-	Grimmen	2	256/2	0,40
21	-	Grimmen	6	272/9	0,40
22	-	Grimmen	6	272/4	0,30
23	-	Grimmen	9	2	0,40
24	-	Grimmen	9	1/7	0,40
25	-	Grimmen	9	3/1	0,40
26	-	Grimmen	9	4	0,40
27	-	Grimmen	9	6/1 u. 6/2	0,40
28	-	Grimmen	9	5	0,40
29	-	Grimmen	6	186/1	1,20
30	-	Grimmen	6	182 u. 185	0,30
31	-	Grimmen	2	418/14	0,40
32	-	Grimmen	2	421/2, 418/1, 418/5	0,40
33	-	Grimmen	2	421/1, 422, 424	0,40
34	-	Grimmen	2	492/12	0,25
35	-	Grimmen	2	492/5	0,40
36	-	Grimmen	2	492/17	0,25
37	-	Grimmen	2	492/24	0,25
38	-	Grimmen	2	492/25	0,40
39	-	Grimmen	2	492/26	0,40
40	-	Grimmen	2	492/28	0,30
41	-	Grimmen	2	492/29	0,30
42	-	Grimmen	3	3/51	0,25
43	-	Grimmen	3	3/52	0,65
44	-	Grimmen	6	472	0,50
45	-	Grimmen	6	362/1	0,35
46	-	Grimmen	6	420	0,80
47	-	Grimmen	8	377/3	0,25
48	-	Grimmen	8	331	0,25
49	-	Grimmen	8	377/5	0,25
50	-	Grimmen	8	9/1	0,40
51	-	Grimmen	8	207	1,00
52	-	Grimmen	9	130/100	0,40
53	-	Grimmen	9	130/226	0,40
54	-	Grimmen	12	52/44, 52/22	1,55
55	-	Grimmen	12	52/46	1,00
56	-	Grimmen	6	1/63-65, 1/73, 1/74	1,20
57	-	Grimmen	2	70	0,40
58	-	Grimmen	2	74	0,40
59	-	Grimmen	2	84/2	0,40
60	-	Grimmen	2	90	0,40
61	-	Grimmen	2	124	0,40
62	-	Grimmen	2	183/1, 184/2	0,40
63	-	Grimmen	2	174	0,40
64	-	Grimmen	2	172	0,40
65	-	Grimmen	2	171	0,40
66	-	Grimmen	2	168	0,40
67	-	Grimmen	2	190/5, 191/46	0,40

Entsorgungsgebiet: Grimmien - Sonstige					
68	-	Grimmen	2	190/4, 191/57	0,40
69	-	Grimmen	2	191/37	0,40
70	-	Grimmen	2	219	0,40
71	-	Grimmen	2	247/75	0,40
72	-	Grimmen	2	247/76	0,40
73	-	Grimmen	2	248/68	0,40
74	-	Grimmen	2	242	0,40
75	-	Grimmen	2	240	0,40
76	-	Grimmen	2	239	0,40
77	-	Grimmen	2	231	0,40
78	-	Grimmen	2	230	0,40
79	-	Grimmen	2	248/56, 248/59, 248/60,	
				248/62	0,80
80	-	Grimmen	2	383/12	0,30
81	-	Grimmen	3	93/3	0,40
82	-	Grimmen	6 u. 8	112/1, 210/1, 211	0,80
83	-	Grimmen	6	175/1	0,40
84	-	Grimmen	6	182, 185/1	0,30
85	-	Grimmen	6	247/1-2, 248/1-2, 249/1,	
				250/1, 251/1-2	0,40
86	-	Grimmen	6	277	0,40
87	-	Grimmen	6	370/5	0,80
88	-	Grimmen	6	430	0,80
89	-	Grimmen	6	420/1, 420/2	0,80
90	-	Grimmen	6	376	0,60
91	-	Grimmen	6	505	0,40
92	-	Grimmen	8	330/1	0,25
93	-	Grimmen	8	331/3	0,25
94	-	Grimmen	8	377/8	0,25
95	-	Grimmen	8	333	0,25
96	-	Grimmen	8	115	0,40
97	-	Grimmen	8	169/1	0,40
98	-	Grimmen	8	169/2	0,40
99	-	Grimmen	8	74/6, 74/7	0,40
100	-	Grimmen	9	36/17	0,40
101	-	Grimmen	9	36/18	0,40
102	-	Grimmen	9	36/19	0,40
103	-	Grimmen	9	36/20	0,40
104	-	Grimmen	9	36/15	0,40
105	-	Grimmen	12	52/110	0,60
106	-	Grimmen	12	52/66	1,00
107	-	Grimmen	2	220	0,40
108	-	Grimmen	2	232	0,40
109	-	Grimmen	2	237	0,40
110	-	Grimmen	2	247/62	0,40
111	-	Grimmen	2	247/77	0,30
112	-	Grimmen	6	359/1 und 353/9	0,30
113	-	Grimmen	6	389/9	0,40
114	-	Grimmen	6	389/10	0,40
115	-	Grimmen	6	646, 547, 548	0,30
116	-	Grimmen	8	102	0,30
117	-	Grimmen	12	52/135	0,80
118	-	Grimmen	3	169/2, 172/2 und 174/2	0,25
119	-	Grimmen	3	175 und 176	0,25
120	-	Grimmen	6	267/1	1,00
121	-	Grimmen	6	267/2	1,00
122	-	Grimmen	8	213/1	0,80
123	-	Grimmen	8	214/1 und 214/2	0,50
124	-	Grimmen	2	430/1	0,50
125	-	Grimmen	6	264/5	0,80
126	-	Grimmen	8	74/27	0,25
		Grimmen	9	130/312 u. 133/45	

lfd. Nr.	Lagebeschreibung	Gemarkung	Flur	Flurstück	GFZ zulässige
Entsorgungsgebiet Grammdorf					
1	-	Grammdorf	6	2	0,22
2	-	Grammdorf	5	14/5	0,22
3	-	Grammdorf	5	15	0,22
4	-	Grammdorf	5	21	0,22
5	-	Grammdorf	6	3	0,22
6	-	Grammdorf	6	8/2	0,22
7	-	Grammdorf	6	8/1, 10/2	0,22
8	-	Grammdorf	6	11	0,22
9	-	Grammdorf	6	13	0,22
10	-	Grammdorf	6	12	0,22
11	-	Grammdorf	6	14	0,22
12	-	Grammdorf	5	38	0,22
13	-	Grammdorf	7	21	0,22
14	-	Grammdorf	7	20	0,22
15	-	Grammdorf	7	39	0,22
16	-	Grammdorf	6	29	0,22
17	-	Grammdorf	5	42/1	0,22
18	-	Grammdorf	6	17/1	0,22
19	-	Grammdorf	6	26/5, 26/7	0,22
20	-	Grammdorf	6	25/1, 25/2	0,32
21	-	Grammdorf	6	24	0,32
22	-	Grammdorf	6	32/1	0,32
23	-	Grammdorf	6	15/2	0,22
24	-	Grammdorf	5	21/1	0,32
25	-	Grammdorf	6	10/3	0,32
26	-	Grammdorf	5	30	0,32
27	-	Grammdorf	5	29	0,32
28	-	Grammdorf	5	24/1	0,32
29	-	Grammdorf	5	22/4	0,32
30	-	Grammdorf	5	22/3	0,32
31	-	Grammdorf	5	22/2	0,32
32	-	Grammdorf	6	26/3	0,22
33	-	Grammdorf	6	26/3	0,32
34	-	Grammdorf	5	32	0,32
35	-	Grammdorf	5	32	0,32

Entsorgungsgebiet Grammdorf					
36	-	Grammdorf	7	38/3, 38/7	0,32
37	-	Grammdorf	7	38/5, 38/6	0,32
38	-	Grammdorf	5	37/1, 37/2	0,32
39	-	Grammdorf	5	25	0,22
40	-	Grammdorf	5	25	0,22
41	-	Grammdorf	5	42/5	0,32
42	-	Grammdorf	5	42/4	0,32
43	-	Grammdorf	4	42/3	0,32
44	-	Grammdorf	4	7/13	0,32
45	-	Grammdorf	4	7/12, 7/4	0,32
46	-	Grammdorf	4	7/4, 7/8	0,32
47	-	Grammdorf	4	7/5, 7/10	0,32
48	-	Grammdorf	4	7/6, 7/15	0,32
49	-	Grammdorf	4	7/18	0,32
50	-	Grammdorf	4	7/17	0,32
51	-	Grammdorf	7	32/3, 32/4	0,42
52	-	Grammdorf	5	14/1	0,32
53	-	Grammdorf	5	14/3	0,32
54	-	Grammdorf	5	12	0,32
55	-	Grammdorf	5	11	0,32
56	-	Grammdorf	5	10	0,32
57	-	Grammdorf	5	9	0,32
58	-	Grammdorf	7	28	0,32
59	-	Grammdorf	6	17/1	0,52
60	Schulgrundstück Grundstück 18 WE, 18 WE, 12 WE	Grammdorf	6	17/1	0,82
61	-	Grammdorf	6	17/6	0,82
62	-	Grammdorf	6	26/11	0,22
63	-	Grammdorf	5	22/6, 22/7	0,22
64	-	Grammdorf	5	22/8	0,22
65	-	Grammdorf	5	25/2	0,22
66	-	Grammdorf	6	26/22	0,30
Entsorgungsgebiet Turow/Strelow					
1	-	Turow	3	2/1	0,22
2	-	Turow	3	2/2	0,22
3	-	Turow	3	4/1	0,22
4	-	Turow	3	4/2	0,22
5	-	Turow	3	5	0,22
6	-	Turow	3	33	0,22

Entsorgungsgebiet Schönewalde					
56	-	Schönewalde	1	70/6	0,30
57	-	Schönewalde	1	70/7	0,30
58	-	Schönewalde	1	70/8	0,40
59	-	Schönewalde	2	25/4	0,25
60	-	Schönewalde	2	25/3	0,25
61	-	Schönewalde	2	25/1	0,30
Entsorgungsgebiet Rolofshagen					
1	-	Rolofshagen	1	254/3	0,25
2	-	Rolofshagen	1	251/1	0,35
3	-	Rolofshagen	1	59	0,30
4	-	Rolofshagen	1	58	0,35
5	-	Rolofshagen	1	60	0,25
6	-	Rolofshagen	1	62/1	0,25
7	-	Rolofshagen	1	62/2	0,25
8	-	Rolofshagen	1	63	0,25
9	-	Rolofshagen	1	64	0,30
10	-	Rolofshagen	1	65	0,25
11	-	Rolofshagen	1	66	0,25
12	-	Rolofshagen	1	31/1, 31/4, 31/5	0,30
13	-	Rolofshagen	1	68/1	0,25
14	-	Rolofshagen	1	69	0,60
15	-	Rolofshagen	1	70	0,25
16	-	Rolofshagen	1	74/1	0,25
17	-	Rolofshagen	1	29/1	0,30
18	-	Rolofshagen	1	19	0,25
19	-	Rolofshagen	1	18	0,25
20	-	Rolofshagen	1	14	0,25
21	-	Rolofshagen	1	13	0,25
22	-	Rolofshagen	1	12	0,25
23	-	Rolofshagen	1	11	0,25
24	-	Rolofshagen	1	10	0,25
25	-	Rolofshagen	1	5	0,25
26	-	Rolofshagen	1	4	0,35
27	-	Rolofshagen	1	3	0,25
28	-	Rolofshagen	1	2	0,25
29	-	Rolofshagen	1	1	0,25
30	-	Müggental	2	8/1	0,25
31	-	Rolofshagen	1	68/2	0,25
32	-	Rolofshagen	1	37	0,25
33	-	Rolofshagen	1	38	0,25
34	-	Rolofshagen	1	39/1 und 39/2	0,25
35	-	Rolofshagen	1	254/2	0,25
36	-	Rolofshagen	1	22	0,25
37	-	Rolofshagen	1	23	0,25
38	-	Rolofshagen	1	16	0,25
39	-	Rolofshagen	1	29/4	0,25
40	-	Rolofshagen	1	67	0,25
Entsorgungsgebiet Groß Lehnhagen					
1	-	Groß Lehnhagen	2	18	0,25
2	-	Groß Lehnhagen	2	19/1. u. 19/2	0,25
3	-	Groß Lehnhagen	2	20	0,25
4	-	Groß Lehnhagen	2	21, 22, 23	0,25
5	-	Groß Lehnhagen	2	24/3	0,25
6	-	Groß Lehnhagen	2	24/2	0,25
7	-	Groß Lehnhagen	2	25	0,25
8	-	Groß Lehnhagen	2	26/2	0,25
9	-	Groß Lehnhagen	2	27/2	0,25
10	-	Groß Lehnhagen	2	28/3	0,25
11	-	Groß Lehnhagen	2	28/2	0,25
12	-	Groß Lehnhagen	2	37/4	0,25
13	-	Groß Lehnhagen	2	38/3	0,25
14	-	Groß Lehnhagen	2	40	0,25
15	-	Groß Lehnhagen	2	41	0,25
16	-	Groß Lehnhagen	2	42/1	0,25
17	-	Groß Lehnhagen	2	42/2	0,25
18	-	Groß Lehnhagen	2	43	0,25
19	-	Groß Lehnhagen	2	60	0,25
20	-	Groß Lehnhagen	2	59/2	0,25
21	-	Groß Lehnhagen	2	59/1	0,25
22	-	Groß Lehnhagen	2	58	0,25
23	-	Groß Lehnhagen	2	57	0,25
24	-	Groß Lehnhagen	2	56	0,25
25	-	Groß Lehnhagen	2	55/1	0,25
26	-	Groß Lehnhagen	2	55/2	0,25
27	-	Groß Lehnhagen	2	55/3	0,25
28	-	Groß Lehnhagen	2	48/1	0,25
29	-	Groß Lehnhagen	2	48/2 u. 48/3	0,25
30	-	Groß Lehnhagen	2	47	0,25
31	-	Groß Lehnhagen	2	46/1	0,25
32	-	Groß Lehnhagen	2	46/3	0,25
33	-	Groß Lehnhagen	2	45/2	0,25
34	-	Groß Lehnhagen	2	45/1	0,25
35	-	Groß Lehnhagen	2	46/4	0,25
36	-	Groß Lehnhagen	2	46/2	0,25
37	-	Groß Lehnhagen	2	10/3	0,25
38	-	Groß Lehnhagen	2	10/2	0,25
39	-	Groß Lehnhagen	2	2/1	0,25
40	-	Groß Lehnhagen	2	2/3	0,25
41	-	Groß Lehnhagen	2	2/4	0,25
Entsorgungsgebiet Klein Lehnhagen					
1	-	Klein Lehnhagen	1	47/1	0,25
2	-	Klein Lehnhagen	1	48/2	0,30
3	-	Klein Lehnhagen	1	49	0,30
4	-	Klein Lehnhagen	1	50/4	0,30
5	-	Klein Lehnhagen	1	50/2 u. 50/3	0,30
6	-	Klein Lehnhagen	1	51	0,30
7	-	Klein Lehnhagen	1	52/1	0,30
8	-	Klein Lehnhagen	1	52/2	0,30
9	-	Klein Lehnhagen	1	53	0,25
10	-	Klein Lehnhagen	1	54	0,25
11	-	Klein Lehnhagen	1	70/3	0,30
12	-	Klein Lehnhagen	1	70/2	0,30
13	-	Klein Lehnhagen	1	70/1	0,30
14	-	Klein Lehnhagen	1	71/2	0,30
15	-	Klein Lehnhagen	1	71/1	0,30
16	-	Klein Lehnhagen	1	72/1	0,30
17	-	Klein Lehnhagen	1	95	0,25

Entsorgungsgebiet Klein Lehnhagen					
18	-	Klein Lehnhagen	1	94/3 u. 94/5	0,25
19	-	Klein Lehnhagen	1	93/1	0,30
20	-	Klein Lehnhagen	1	94/6	0,25
21	-	Klein Lehnhagen	1	94/2	0,25
22	-	Klein Lehnhagen	1	97	0,40
23	-	Klein Lehnhagen	1	85/1	0,25
24	-	Klein Lehnhagen	1	86/2	0,25
25	-	Klein Lehnhagen	1	90/2	0,25
26	-	Klein Lehnhagen	1	89/1	0,25
27	-	Klein Lehnhagen	1	44/1	0,25
28	-	Klein Lehnhagen	1	43/3 u. 43/4	0,25
29	-	Klein Lehnhagen	1	42/3 u. 42/4	0,25
30	-	Klein Lehnhagen	1	92/2	0,25
31	-	Klein Lehnhagen	1	91/1	0,25
32	-	Klein Lehnhagen	1	45/1	0,25
33	-	Klein Lehnhagen	1	46/1	0,25
34	-	Klein Lehnhagen	1	72/2	0,25
35	-	Klein Lehnhagen	1	96/2	0,25
36	-	Klein Lehnhagen	1	93/2	0,25
37	-	Klein Lehnhagen	1	86/3	0,25
38	-	Klein Lehnhagen	1	55/1	0,25
Entsorgungsgebiet Glashagen/Ungnade					
1	-	Ungnade	1	58/1 und 58/2	0,25
2	-	Ungnade	1	59/1 und 59/2	0,25
3	-	Ungnade	1	60/1 und 60/2	0,25
4	-	Ungnade	1	61	0,25
5	-	Ungnade	1	62	0,25
6	-	Glashagen	1	169	0,25
7	-	Glashagen	1	167/1	0,25
8	-	Glashagen	1	170	0,25
9	-	Glashagen	1	171/4	0,25
10	-	Glashagen	1	171/3	0,25
11	-	Glashagen	1	171/2	0,25
Entsorgungsgebiet Abtshagen Südost					
1	-	Abtshagen	2	111/86	0,25
2	-	Abtshagen	2	111/65	0,25
3	-	Abtshagen	2	111/67	0,25
4	-	Abtshagen	2	111/69	0,25
5	-	Abtshagen	2	111/85	0,25
6	-	Abtshagen	2	111/71	0,25
7	-	Abtshagen	2	111/73	0,25
8	-	Abtshagen	2	111/75	0,25
9	-	Abtshagen	2	111/77	0,25
10	-	Abtshagen	2	111/83	0,25
11	-	Abtshagen	2	111/79	0,25
12	-	Abtshagen	2	111/81	0,25
13	-	Abtshagen	2	112/4	0,25
14	-	Abtshagen	2	112/5	0,25
15	-	Abtshagen	2	111/37	0,25
16	-	Abtshagen	2	111/39	0,25
17	-	Abtshagen	2	111/41	0,25
18	-	Abtshagen	2	111/43	0,25
19	-	Abtshagen	2	111/45	0,25
20	-	Abtshagen	2	111/47	0,25
21	-	Abtshagen	2	111/49	0,25
22	-	Abtshagen	2	111/51	0,25
23	-	Abtshagen	2	111/53	0,25
24	-	Abtshagen	2	111/55, 112/6	0,25
25	-	Abtshagen	2	111/33-36	0,25
26	-	Abtshagen	2	111/63	0,25
27	-	Abtshagen	2	111/61	0,25
28	-	Abtshagen	2	111/59	0,25
29	-	Abtshagen	2	111/57	0,25
30	-	Abtshagen	2	111/9	0,25
31	-	Abtshagen	2	111/10	0,25
32	-	Abtshagen	2	111/12	0,25
33	-	Abtshagen	2	111/13	0,25
34	-	Abtshagen	2	111/14	0,25
35	-	Abtshagen	2	111/15	0,25
36	-	Abtshagen	2	111/16	0,25
37	-	Abtshagen	2	111/17	0,25
Entsorgungsgebiet Abtshagen Birkenweg					
1	-	Abtshagen	2	133	0,30
2	-	Abtshagen	2	134	0,25
3	-	Abtshagen	2	135	0,25
4	-	Abtshagen	2	136, 137	0,25
5	-	Abtshagen	2	138	0,25
6	-	Abtshagen	2	142	0,25
7	-	Abtshagen	2	143	0,25
8	-	Abtshagen	2	144	0,25
9	-	Abtshagen	2	147	0,25
10	-	Abtshagen	2	148	0,30
11	-	Abtshagen	2	149	0,25
12	-	Abtshagen	2	174/1	0,25
13	-	Abtshagen	2	176	0,25
14	-	Abtshagen	2	177/4	0,25
15	-	Abtshagen	2	177/3	0,30
16	-	Abtshagen	2	182/2	0,30
17	-	Abtshagen	2	182/1	0,30
18	-	Abtshagen	2	183	0,25
19	-	Abtshagen	2	174/2	0,25
20	-	Abtshagen	2	181	0,25
Entsorgungsgebiet Abtshagen 1. Bauabschnitt					
1	-	Abtshagen	2	206/1	0,30
2	-	Abtshagen	2	207/1 u. 206/2	0,30
3	-	Abtshagen	2	12/5 u. 12/4	0,30
4	-	Abtshagen	2	12/11	0,25
5	-	Abtshagen	2	12/1	0,30
6	-	Abtshagen	2	13	0,25
7	-	Abtshagen	2	17	0,30
8	-	Abtshagen	2	18/1 u. 18/2	0,30
9	-	Abtshagen	2	23/2	0,45
10	-	Abtshagen	2	24/1 u. 26/1	0,35
11	-	Abtshagen	1	34	0,30
12	-	Abtshagen	1	33	0,35
13	-	Abtshagen	1	31 und 32	0,30
14	-	Abtshagen	1	40 und 41	0,30

Entsorgungsgebiet Abtshagen 1. Bauabschnitt				
15	-	Abtshagen	2	27/4 u. 28 0,25
16	-	Abtshagen	2	2/4 0,50
17	-	Abtshagen	2	2/6 0,30
18	-	Abtshagen	2	3/2 0,25
19	-	Abtshagen	2	6/2 0,25
20	-	Abtshagen	2	7/15 0,25
21	-	Abtshagen	2	29 0,60
22	-	Abtshagen	2	1 0,25
23	-	Abtshagen	2	4 0,35
24	-	Abtshagen	2	5/1 0,35
25	-	Abtshagen	2	5/2 0,30
26	-	Abtshagen	2	35/4 0,40
27	-	Abtshagen	2	35/3 0,30
28	-	Abtshagen	2	35/5 0,35
29	-	Abtshagen	2	35/6 0,45
30	-	Abtshagen	2	31 0,25
31	-	Abtshagen	2	30/1 u. 30/2 0,35
32	-	Abtshagen	1	28/1 0,60
		Abtshagen	2	33/2
33	-	Abtshagen	1	26 u. 27/1 0,30
		Abtshagen	2	33/1
34	-	Abtshagen	1	2/2 0,35
35	-	Abtshagen	1	22/11 0,25
36	-	Abtshagen	1	22/9 u. 22/10 0,25
37	-	Abtshagen	1	21 0,30
38	-	Abtshagen	1	22/4 u. 22/7 0,25
39	-	Abtshagen	1	10/3 0,25
40	-	Abtshagen	1	10/4 0,30
41	-	Abtshagen	1	7/1 u. 7/2 0,30
42	-	Abtshagen	1	8 u. 9 0,30
43	-	Abtshagen	1	48/1 0,35
44	-	Abtshagen	1	48/2 0,30
45	-	Abtshagen	1	5/2 u. 6/2 0,60
46	-	Abtshagen	1	47 0,30
47	-	Abtshagen	1	42/1 0,30
48	-	Abtshagen	2	207/2 0,30
49	-	Abtshagen	2	12/8, 12/9 u. 12/10 0,30
50	-	Abtshagen	2	96/4 0,30
51	-	Abtshagen	2	204/3 0,30
52	-	Abtshagen	2	204/5 u. 204/6 0,30
53	-	Abtshagen	1	39 0,35
54	-	Abtshagen	1	30 0,25
55	-	Abtshagen	2	205/1 0,45
56	-	Abtshagen	2	205/2 0,40
57	-	Abtshagen	1	35, 36, 37, u. 38 0,25
58	-	Abtshagen	2	96/3 0,30
Entsorgungsgebiet Abtshagen 2. Bauabschnitt				
1	-	Abtshagen	1	49/3 0,30
2	-	Abtshagen	1	49/1 0,40
3	-	Abtshagen	1	49/2 0,30
4	-	Abtshagen	1	52/2, 53/1, 53/3 0,25
5	-	Abtshagen	1	53/4 0,35
6	-	Abtshagen	1	54 0,30
7	-	Abtshagen	1	29/11 0,40
8	-	Abtshagen	1	29/10 0,40
9	-	Abtshagen	1	45 0,35
10	-	Abtshagen	1	44 0,35
11	-	Abtshagen	2	201/2 0,25
12	-	Abtshagen	2	202 0,25
13	-	Abtshagen	2	199/5, 199/6 0,30
14	-	Abtshagen	2	199/8 0,30
15	-	Abtshagen	2	198 0,30
16	-	Abtshagen	2	197 0,30
17	-	Abtshagen	2	195 0,30
18	-	Abtshagen	2	194/2 0,30
19	-	Abtshagen	1	51/4 und 59/2 0,30
20	-	Abtshagen	1	56/1, 56/2, 57/1, 57/3, 57/4 0,30
21	-	Abtshagen	1	61/3 und 61/4 0,30
22	-	Abtshagen	1	51/6 und 59/2 0,30
23	-	Abtshagen	1	64/2 0,30
24	-	Abtshagen	1	68/7 und 68/8 0,30
25	-	Abtshagen	1	68/1 0,30
26	-	Abtshagen	1	68/3 0,30
27	-	Abtshagen	1	68/13, 68/14, 69/7, 69/8 0,30
28	-	Abtshagen	1	92/64, 92/123, 70/7 0,30
29	-	Abtshagen	1	92/61, 92/62, 92/120 0,30
30	-	Abtshagen	1	92/119, 92/57, 92/58, 92/59 0,30
31	-	Abtshagen	1	92/118, 92/53, 92/54, 92/55, 92/51 0,30
32	-	Abtshagen	1	92/49, 92/50, 92/47, 92/117 0,30
33	-	Abtshagen	1	92/45, 92/46, 92/43, 92/116 0,30
34	-	Abtshagen	1	92/115, 92/41, 92/42, 92/39 0,30
35	-	Abtshagen	1	92/114, 92/37, 92/38, 92/35 0,30
36	-	Abtshagen	1	92/110, 92/33, 92/31, 92/34 0,30
37	-	Abtshagen	1	92/81 und 92/30 0,30
38	-	Abtshagen	1	92/109, 92/93, 70/3, 69/3, 68/11 0,30
39	-	Abtshagen	1	92/107, 92/108, 92/92 0,30
40	-	Abtshagen	1	92/11, 92/91, 92/105, 92/106 0,30
41	-	Abtshagen	1	92/104, 92/103, 92/90 0,30
42	-	Abtshagen	1	92/101, 92/102, 92/89 0,30
43	-	Abtshagen	1	92/100, 92/99, 92/88 0,30
44	-	Abtshagen	1	92/98, 92/97, 92/87 0,30
45	-	Abtshagen	1	92/86, 92/96 0,30
46	-	Abtshagen	1	92/85, 92/94, 92/95 0,30
47	-	Abtshagen	1	92/76, 92/77 0,30
48	-	Abtshagen	1	92/75, 92/78 0,30
49	-	Abtshagen	1	92/74, 92/79 0,30
50	-	Abtshagen	1	92/72 0,30
51	-	Abtshagen	1	92/71 0,30
52	-	Abtshagen	1	92/112 0,30
53	-	Abtshagen	1	92/113 0,30

Entsorgungsgebiet Abtshagen 3. BA				
54	-	Abtshagen	4	18/3 0,70
1	-	Abtshagen	1	25/1, 25/2 0,25
2	-	Abtshagen	2	39/4, 39/9 0,45
3	-	Abtshagen	2	39/8, 39/3, 39/10 0,60
4	-	Abtshagen	2	39/7, 39/2, 39/11 0,60
5	-	Abtshagen	2	39/6, 39/1 0,45
6	-	Abtshagen	2	35/1, 38 0,30
7	-	Abtshagen	2	41 0,25
8	-	Abtshagen	2	42 0,30
9	-	Abtshagen	2	43/1 0,30
10	-	Abtshagen	2	44/1 0,30
11	-	Abtshagen	2	47/1 0,30
12	-	Abtshagen	2	47/2, 47/3 0,25
13	-	Abtshagen	1	106/11 0,25
14	-	Abtshagen	1	106/8 0,25
15	-	Abtshagen	1	106/4 0,25
16	-	Abtshagen	1	106/1, 106/6 0,25
17	-	Abtshagen	1	105/1, 15/2, 105/15 0,25
18	-	Abtshagen	1	105/3 0,30
19	-	Abtshagen	1	102/19 0,30
20	-	Abtshagen	1	102/16, 102/17 0,30
21	-	Abtshagen	1	102/18 0,30
22	-	Abtshagen	1	102/29 0,45
23	-	Abtshagen	1	102/31 0,35
24	-	Abtshagen	1	102/30 0,35
25	-	Abtshagen	1	102/10, 102/28 0,25
26	-	Abtshagen	1	102/27 0,25
27	-	Abtshagen	1	102/35 0,25
28	-	Abtshagen	1	102/13, 102/25 0,25
29	-	Abtshagen	1	102/5, 102/21, 102/22, 102/24 0,30
30	-	Abtshagen	1	20/2 0,35
31	-	Abtshagen	1	20/1 0,35
32	-	Abtshagen	1	19 0,30
33	-	Abtshagen	1	22/6 0,30
34	-	Abtshagen	1	22/1, 11 0,25
35	-	Abtshagen	1	12/1 0,30
36	-	Abtshagen	1	12/3 0,25
37	-	Abtshagen	1	96/1, 97/5, 97/4, 13/2 0,25
38	-	Abtshagen	1	13/1, 14 0,35
39	-	Abtshagen	1	97/3, 15, 16 0,25
40	-	Abtshagen	1	18 0,25
41	-	Abtshagen	1	98 0,30
42	-	Abtshagen	2	11/2, 11/5 0,30
43	-	Abtshagen	2	11/6 0,30
44	-	Abtshagen	2	11/3 0,30
45	-	Abtshagen	2	10/3, 10/6 0,25
46	-	Abtshagen	2	7/14 0,30
47	-	Abtshagen	2	184 0,25
Entsorgungsgebiet Hohenwarth				
1	-	Hohenwarth	2	1/1 0,30
2	-	Hohenwarth	2	2 0,30
3	-	Hohenwarth	2	3 0,30
4	-	Hohenwarth	2	4 0,30
5	-	Hohenwarth	2	57/1 0,30
6	-	Hohenwarth	2	56 0,30
7	-	Hohenwarth	2	55 0,30
8	-	Hohenwarth	2	54 0,30
9	-	Hohenwarth	2	53/2 0,30
10	-	Hohenwarth	2	53/4 0,30
11	-	Hohenwarth	2	53/3 0,30
12	-	Hohenwarth	2	7 0,25
13	-	Hohenwarth	2	45 0,25
14	-	Hohenwarth	2	41 0,25
15	-	Hohenwarth	2	40 0,25
16	-	Hohenwarth	2	37 0,25
17	-	Hohenwarth	2	46/2 0,50
18	-	Hohenwarth	1	166/2 0,25
19	-	Hohenwarth	1	166/1 0,25
20	-	Hohenwarth	1	159/1 0,25
21	-	Hohenwarth	2	30 und 31 0,25
22	-	Hohenwarth	2	27/2 und 29 0,25
Entsorgungsgebiet Kirchdorf 1.BA				
1	-	Kirchdorf	1	15/1 0,25
2	-	Kirchdorf	1	14/3 0,25
3	-	Kirchdorf	1	14/4 0,25
4	-	Kirchdorf	1	14/1 0,25
5	-	Kirchdorf	1	14/5 0,25
6	-	Kirchdorf	1	18/4 0,25
7	-	Kirchdorf	1	18/3 0,25
8	-	Kirchdorf	1	19/1 0,25
9	-	Kirchdorf	1	19/3 0,25
10	-	Kirchdorf	1	19/4 0,25
11	-	Kirchdorf	1	7/7 0,35
12	-	Kirchdorf	1	7/6 0,35
13	-	Kirchdorf	1	7/5 0,35
14	-	Kirchdorf	1	7/4 0,35
15	-	Kirchdorf	1	7/3 0,35
16	-	Kirchdorf	1	11/4 0,25
17	-	Kirchdorf	1	11/1, 11/5 0,25
18	-	Kirchdorf	1	11/2, 11/6 0,25
19	-	Kirchdorf	1	13/2 0,25
20	-	Kirchdorf	1	13/1 0,25
21	-	Kirchdorf	1	12/2 0,25
22	-	Kirchdorf	1	12/1 0,30
23	-	Kirchdorf	2	45/1 0,30
24	-	Kirchdorf	2	45/2 0,30
25	-	Kirchdorf	2	45/3 0,30
26	-	Kirchdorf	2	39/1 0,30
27	-	Kirchdorf	2	39/2 0,30
28	-	Kirchdorf	2	39/6 0,30
29	-	Kirchdorf	2	39/7 0,30
30	-	Kirchdorf	2	39/8 0,30
31	-	Kirchdorf	2	39/9 0,30
32	-	Kirchdorf	2	39/11 0,30
33	-	Kirchdorf	2	38/1 0,30
34	-	Kirchdorf	2	38/2 0,30

Entsorgungsgebiet Kirchdorf 1. BA					Entsorgungsgebiet Kirchdorf/Tremt 2. BA						
35	-	Kirchdorf	2	37/1	0,30	37	-	Tremt	2	1/2	0,25
36	-	Kirchdorf	2	37/2	0,30	38	-	Tremt	2	1/1	0,25
37	-	Kirchdorf	2	37/3	0,30	39	-	Tremt	2	7	0,25
38	-	Kirchdorf	2	47/6	0,30	40	-	Tremt	2	5/2	0,25
39	-	Kirchdorf	2	47/5	0,30	41	-	Tremt	2	56/2	0,25
40	-	Kirchdorf	2	47/4	0,30	42	-	Tremt	1	18/2 u. 22/1	0,30
41	-	Kirchdorf	2	47/3	0,30	43	-	Tremt	1	17/1 u. 29/1	0,30
42	-	Kirchdorf	2	47/2	0,30	44	-	Tremt	1	16/4 u. 17/3	0,30
43	-	Kirchdorf	2	48/19	0,30	45	-	Tremt	1	15/11	0,30
44	-	Kirchdorf	2	48/18	0,30	46	-	Tremt	1	15/12	0,30
45	-	Kirchdorf	2	48/17	0,30	47	-	Tremt	1	11/12	0,25
46	-	Kirchdorf	2	48/5, 48/11	0,30	48	-	Tremt	1	10/3, 9/8, 11/7	0,30
47	-	Kirchdorf	2	48/6, 48/12	0,30	49	-	Tremt	1	19/11 u. 19/16	0,30
48	-	Kirchdorf	2	48/7, 48/13	0,30	50	-	Tremt	1	29/3	0,25
49	-	Kirchdorf	2	48/8, 48/14	0,30	51	-	Tremt	1	16/1	0,25
50	-	Kirchdorf	2	48/3, 48/15	0,30	52	-	Tremt	1	16/3	0,25
51	-	Kirchdorf	2	48/16, 51/20	0,30	53	-	Tremt	1	15/7 u. 9/5	0,25
52	-	Kirchdorf	2	51/21	0,30	54	-	Tremt	1	15/5 u. 9/3	0,25
53	-	Kirchdorf	2	51/26, 51/27	0,30	55	-	Tremt	1	15/1	0,25
54	-	Kirchdorf	2	51/23, 51/25, 51/7	0,30	56	-	Tremt	1	15/3	0,25
55	-	Kirchdorf	2	51/2, 51/29	0,30	57	-	Tremt	1	19/12, 19/17, 9/16	0,25
56	-	Kirchdorf	2	51/3, 51/30	0,30	58	-	Tremt	1	19/13	0,25
57	-	Kirchdorf	2	51/4, 51/18	0,30	59	-	Tremt	1	19/3	0,25
58	-	Kirchdorf	2	51/5, 51/19	0,30	60	-	Tremt	1	19/1 u. 18/1	0,25
59	-	Kirchdorf	2	51/28	0,25	61	-	Tremt	1	19/5	0,25
60	-	Kirchdorf	2	48/20	0,25	62	-	Tremt	1	19/6	0,25
61	-	Kirchdorf	2	48/1	0,30	63	-	Tremt	1	19/7	0,25
62	-	Kirchdorf	2	52/3	0,30	64	-	Tremt	1	19/9	0,25
63	-	Kirchdorf	2	52/4	0,30	65	-	Tremt	1	19/10	0,25
64	-	Kirchdorf	2	52/9	0,30	66	-	Tremt	1	15/9	0,25
65	-	Kirchdorf	2	53, 52/8	0,30	67	-	Tremt	1	11/11	0,25
66	-	Kirchdorf	2	1	0,30	68	-	Tremt	1	11/5, 11/13, 5/1, 4/1	0,25
67	-	Kirchdorf	2	56/6, 56/8	0,30	69	-	Tremt	1	11/14, 5/2, 5/4, 4/5	0,25
68	-	Kirchdorf	2	56/3	0,30	70	-	Tremt	1	11/3	0,30
69	-	Kirchdorf	2	2/2, 2/4	0,30	71	-	Tremt	1	11/2 u. 9/2	0,30
70	-	Kirchdorf	2	2/1, 2/5	0,30	72	-	Tremt	1	12/9	0,30
71	-	Kirchdorf	2	3	0,30	73	-	Tremt	1	12/8	0,30
72	-	Kirchdorf	2	4	0,30	74	-	Tremt	1	12/7	0,30
73	-	Kirchdorf	2	5	0,30	75	-	Tremt	1	12/6	0,30
74	-	Kirchdorf	2	6/1	0,30	76	-	Tremt	1	12/5 u. 30/5	0,30
75	-	Kirchdorf	2	6/2	0,35	77	-	Tremt	1	30/3, 12/4, 31/4	0,30
76	-	Kirchdorf	2	57/1	0,25	78	-	Tremt	1	12/3 u. 31/3	0,30
77	-	Kirchdorf	2	57/2	0,35	79	-	Tremt	1	12/2 u. 31/2	0,30
78	-	Kirchdorf	2	60/12	0,30	80	-	Tremt	1	12/1, 31/1, 9/14	0,30
79	-	Kirchdorf	2	60/13	0,30	81	-	Tremt	1	14/2	0,25
80	-	Kirchdorf	2	60/14	0,30	82	-	Tremt	6	22	0,25
81	-	Kirchdorf	2	60/15	0,30	83	-	Tremt	6	23/2	0,25
82	-	Kirchdorf	2	60/16	0,30	84	-	Tremt	6	23/1	0,25
83	-	Kirchdorf	2	60/8	0,25	85	-	Tremt	6	29	0,25
84	-	Kirchdorf	2	60/7	0,25	86	-	Tremt	6	30/1	0,25
85	-	Kirchdorf	2	68/20	0,25	87	-	Tremt	6	30/2	0,25
86	-	Kirchdorf	2	68/19	0,25	88	-	Tremt	6	28	0,25
87	-	Kirchdorf	2	68/10	0,30	89	-	Tremt	6	27/8, 27/3, 27/5, 27/6	0,25
88	-	Kirchdorf	2	68/9	0,30	90	-	Tremt	6	27/7	0,30
89	-	Kirchdorf	2	68/8, 68/12, 68/15	0,25	91	-	Tremt	6	32/1	0,30
90	-	Kirchdorf	2	9/1	0,35	92	-	Tremt	6	31/3	0,25
91	-	Kirchdorf	2	11/3	0,25	93	-	Tremt	6	31/5	0,25
92	-	Kirchdorf	2	11/4	0,25	94	-	Tremt	5	55	0,25
93	-	Kirchdorf	2	12/5	0,35	95	-	Tremt	5	56	0,30
94	-	Kirchdorf	2	12/4	0,35	96	-	Tremt	6	31/6	0,25
95	-	Kirchdorf	2	12/3	0,35	97	-	Tremt	6	31/1	0,25
96	-	Kirchdorf	2	21/1	0,35	98	-	Tremt	5	25	0,25
97	-	Kirchdorf	2	22	0,35	99	-	Tremt	5	23	0,25
98	-	Kirchdorf	2	26/1	0,25	100	-	Tremt	5	22/2	0,25
99	-	Kirchdorf	1	35	0,25	101	-	Tremt	5	22/1	0,25
100	-	Kirchdorf	1	33/1	0,25	102	-	Tremt	5	21	0,25
101	-	Kirchdorf	1	40	0,25	103	-	Tremt	5	32/2	0,25
102	-	Kirchdorf	2	8 und 9/2	0,35	104	-	Tremt	5	32/1	0,25
103	-	Kirchdorf	2	36	0,25	105	-	Tremt	5	20	0,25
104	-	Kirchdorf	2	58	0,25	106	-	Tremt	5	33/4	0,25
105	-	Kirchdorf	2	59	0,25	107	-	Tremt	5	33/3	0,30
106	-	Kirchdorf	2	26/2	0,25	108	-	Tremt	5	18/2	0,30
Entsorgungsgebiet Kirchdorf/Tremt 2. BA					Entsorgungsgebiet Appelhof						
1	-	Kirchdorf	2	7/1	0,35	1	-	Grimmen	5	74/26	0,30
2	-	Kirchdorf	2	7/3	0,25	2	-	Grimmen	5	74/25	0,30
3	-	Kirchdorf	2	68/1 u. 68/17	0,25	3	-	Grimmen	5	74/24	0,30
4	-	Kirchdorf	2	70	0,25	4	-	Grimmen	5	74/23	0,30
5	-	Kirchdorf	2	18	0,25	5	-	Grimmen	5	74/22	0,30
6	-	Kirchdorf	2	16	0,25	6	-	Grimmen	5	74/21	0,30
7	-	Kirchdorf	2	15/2	0,25	7	-	Grimmen	5	74/20	0,30
8	-	Kirchdorf	2	15/1	0,25	8	-	Grimmen	5	74/19	0,30
9	-	Kirchdorf	2	10	0,35	9	-	Grimmen	5	74/18	0,30
10	-	Kirchdorf	2	14	0,25	10	-	Grimmen	5	74/17	0,30
11	-	Kirchdorf	2	21/2	0,25	11	-	Grimmen	5	74/7	0,30
12	-	Kirchdorf	2	12/6	0,35	12	-	Grimmen	5	74/8	0,30
13	-	Kirchdorf	2	12/7	0,25	13	-	Grimmen	5	74/9	0,30
14	-	Kirchdorf	1	23	0,25	14	-	Grimmen	5	74/10	0,30
15	-	Kirchdorf	1	25/1 u. 25/2	0,25	15	-	Grimmen	5	74/11	0,30
16	-	Kirchdorf	1	27	0,25	16	-	Grimmen	5	74/12	0,30
17	-	Kirchdorf	2	60/10	0,25	17	-	Grimmen	5	74/13	0,30
18	-	Kirchdorf	2	60/5	0,30	18	-	Grimmen	5	74/14	0,30
19	-	Kirchdorf	2	68/6	0,25	19	-	Grimmen	5	74/15	0,30
20	-	Kirchdorf	2	68/21	0,25	20	-	Grimmen	5	74/16	0,30
21	-	Kirchdorf	2	68/22	0,25	21	-	Grimmen	5	81/2, 82/9	0,30
22	-	Kirchdorf	2	60/20	0,30	22	-	Grimmen	5	75/4	0,30
23	-	Kirchdorf	2	60/21	0,30	23	-	Grimmen	5	76/4	0,30
24	-	Kirchdorf	2	60/22	0,30	24	-	Grimmen	5	79/1	0,30
25	-	Tremt	3	23	0,25	25	-	Grimmen	5	80/3	0,30
26	-	Tremt	3	24	0,25	26	-	Grimmen	5	80/2	0,30
27	-	Tremt	3	25/1 u. 25/2	0,25	27	-	Grimmen	5	85/7	0,30
28	-	Tremt	3	4/4 u. 4/3	0,25	28	-	Grimmen	5	80/1	0,30
29	-	Tremt	3	14	0,25	29	-	Grimmen	5	79/2	0,30
30	-	Tremt	3	17	0,25	30	-	Grimmen	5	77	0,25
31	-	Tremt	2	5/1	0,25	31	-	Grimmen	5	76/1, 75/1, 76/3, 75/3	0,25
32	-	Tremt	2	56/1	0,25						
33	-	Tremt	2	3/3, 3/4 u. 4	0,25						
34	-	Tremt	2	3/1	0,25						
35	-	Tremt	2	2	0,25						
36	-	Tremt	2	8/1 u. 8/2	0,25						

Entsorgungsgebiet Holthof							
15	-	Holthof	2	11	III	0,04	0,20
16	-	Holthof	2	5	III	0,05	0,20
17	-	Holthof	2	6	III	0,09	0,20
18	-	Holthof	2	153/1	III	0,43	0,50
19	-	Holthof	2	7	III	0,11	0,20
20	-	Holthof	2	8	III	0,12	0,20
21	-	Holthof	2	146/5	II	0,11	0,20
22	-	Holthof	2	146/3	II	0,13	0,20
23	-	Holthof	2	150/2, 146/2	II	0,14	0,20
24	-	Holthof	2	150/3	II	0,14	0,20
25	-	Holthof	2	150/4	II	0,14	0,20
26	-	Holthof	2	150/5	II	0,14	0,20

Entsorgungsgebiet Holthof							
27	-	Holthof	1	12/4, 13/2	III	0,27	0,30
28	-	Holthof	1	13/6	III	0,27	0,30
29	-	Holthof	1	13/4, 13/5	III	0,38	0,40
30	-	Holthof	1	12/3, 12/5	III	0,38	0,40
31	-	Holthof	2	15	III	0,19	0,30
32	-	Holthof	2	16	III	0,11	0,20
33	-	Holthof	2	17	III	-	0,20
34	-	Holthof	2	18	III	-	0,20
35	-	Holthof	2	21/1, 21/2	II	0,12	0,20
36	-	Holthof	2	10/3	III	-	0,20

Niederschlagswasserbeitragsatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung – Zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung – des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 sowie der §§ 150 bis 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29; ber. in GVOBl. S. 890) zuletzt geändert durch d. 4. ÄnderungsG v. 9.08.2000 (GVOBl. S. 360), der §§1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522/GS M-V Gl. Nr. 6140-2; ber. am 4.11.1993, GVOBl. S. 916) zuletzt geändert durch Art. 27 EuroUG M-V v. 22.11.2001 (GVOBl. S. 438) und der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 06.02.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 06.02.2003 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Entstehung der Beitragspflicht
- § 5 Beitragsmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Beitragspflichtiger
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit
- § 10 Ablösung
- § 11 Billigkeitsmaßnahmen
- § 12 Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 13 Datenverarbeitung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Der ZWAG erhebt auf der Grundlage dieser Satzung Anschlussbeiträge – für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung in der Stadt Grimmen.

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der ZWAG erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der in § 1 genannten Einrichtung zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.
- (2) Bestandteile der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung sind:
 - a) die Niederschlagswasserkanäle und die anteiligen Mischwasserkanäle in der Stadt Grimmen einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen;
 - b) die Pumpstationen einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen;
 - c) Anlagen und Einrichtungen Dritter, soweit sich der ZWAG zur Durchführung der Niederschlagswasserentsorgung dieser bedient.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird sowie die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die an diese Einrichtung angeschlossen werden müssen, weil eine Versickerung des auf ihrem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dort aus topografischen oder technischen Gründen nicht möglich ist. Grundstücke, die weder angeschlossen sind, noch dem Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung unterliegen, sind nicht beitragspflichtig.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere nicht selbstständig baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen wird oder wenn der ZWAG den Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung anordnet, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der Beitragsatzung.
- (2) Für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (3) Eine Beitragspflicht entsteht nicht, soweit für das Grundstück bereits ein Beitrag oder Teilbeitrag zum Aufwand für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung nach anderen ortsrechtlichen Bestimmungen oder aufgrund von Vereinbarungen geleistet worden ist.
- (4) Wird ein Grundstück mit einem angrenzenden Grundstück (oder der Teilfläche eines Grundstücks), für das eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einem einheitlichen Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts verbunden, so ist der Anschlussbeitrag für das hinzugekommene Grundstück oder die hinzukommende Teilfläche neu zu berechnen und nachzuzahlen.
- (5) Wird ein Grundstück über die Entwässerungsanlage eines anderen Grundstückes entwässert, so ist auch für dieses Grundstück der Anschlussbeitrag zu entrichten.

§ 5**Beitragsmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung**

- (1) Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag für den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung ist die zulässige Grundfläche des zu veranlagenden Grundstücks.
- (2) Die zulässige Grundfläche ergibt sich aus der Vervielfältigung der zu veranlagenden Grundstücksfläche mit der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung.
- (3) Als zu veranlagende Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken die über die Grenzen des B-Plans hinausreichen, die Flächen im Bereich des B-Plans, wenn für diese Fläche eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - d) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen.
Liegt das Grundstück an mehreren Straßen so ist die Tiefenbegrenzungslinie von jeder Grundstücksseite, die einer Straße zugewandt ist, zu ermitteln. Gemeinsame Schnittflächen werden nur einmal berücksichtigt. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, in der sich die Entwässerungsanlagen nach § 2 Abs. (2) befinden, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen;
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach a) – d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Nutzung entspricht;
 - f) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung umfassenden Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe d) vor. Buchstabe e) gilt entsprechend;
 - g) bei Camping- und Zeltplätzen, bei Dauerkleingärten und in Wochenendhausgebieten 75 % der Grundstücksfläche;
 - h) bei Grundstücken, bei denen im B-Plan eine sonstige Nutzung (z.B. als Friedhof, Sportplatz, Schwimmbad) festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen und anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Die Fläche wird in einen maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist;
 - i) bei bebauten Grundstücken (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird den angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
Die Fläche wird in einen maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist;

- j) Grundstücke, die im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB liegen, werden wie die anderen Grundstücke im Außenbereich gem. Buchstabe i) veranlagt.
- (4) Die Grundflächenzahl wird wie folgt festgesetzt:
 - a) in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, ergibt sich die Grundfläche aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes;
 - b) in Fällen des § 33 des Baugesetzbuches (Vorhaben während der Planaufstellung) ist die zulässige Grundfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln;
 - c) enthalten der Bebauungsplan bzw. der in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Grundflächenzahl, ist diese entsprechend Ziffer d) zu ermitteln;
 - d) in Gebieten ohne Bebauungsplan im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches ist die zulässige Grundflächenzahl anhand der in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Bebauung zu ermitteln und gemäß § 17 der Baunutzungsverordnung festzusetzen. Die Grundflächenzahl ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung;
 - e) für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke mit 1,0;
 - f) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofsgrundstücken, Campingplatzgrundstücken und Schwimmbädern mit 0,2
- (5) Ist die tatsächliche Grundfläche eines Grundstückes höher als die zulässige nach Abs. 4 so ist bei der Beitragsberechnung von der höheren Ausnutzung auszugehen.

§ 6**Beitragsatz**

Der Beitragsatz für einen Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung beträgt

für jeden m² zulässige Grundfläche € 4,35

§ 7**Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Der Eigentümer eines Gebäudes ist anstelle des Beitragspflichtigen nach Absatz 1 beitragspflichtig, wenn das Eigentum an dem Grundstück und an dem darauf befindlichen Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR getrennt ist.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 8**Vorausleistung**

Sobald mit einer Maßnahme begonnen wurde, kann der Verband in dem betroffenen Ort Vorausleistungen in Höhe von 80 % auf die voraussichtliche Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Die gezahlten Vorausleistungen werden nicht verzinst.

§ 9**Veranlagung, Fälligkeit**

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Für Grundstücke, die nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, aber nicht bebaut sind, kann der Beitrag auf Antrag bis zur tatsächlichen Bebauung gestundet werden. Die Stundung kann im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Härte auch zinslos erfolgen.

§ 10**Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe von § 5 (Beitragsmaßstab) zu ermitteln. Durch die

Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Beiträge im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag gemäß der „Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des ZWAG“ eine gesonderte Zahlung vereinbart werden.

§ 12 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem ZWAG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWAG sowohl vom bisherigen Eigentümer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Werden auf dem Grundstück Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige dies dem ZWAG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZWAG zulässig. Der ZWAG darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der ZWAG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der ZWAG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg/Vorpommern handelt,

- wer entgegen § 12 Abs. 1 die für die Beitragsberechnung notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
- wer entgegen § 12 Abs. 2 dem ZWAG einen Wechsel im Rechtsverhältnis des Grundstücks nicht anzeigt,
- wer entgegen § 12 Abs. 3 dem ZWAG die Erstellung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nicht anzeigt, die die Berechnung des Beitrags beeinflussen können.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsatzung tritt am 01.03.2003 in Kraft.

Grimmen, 21.02.2003

– Siegel –



Hagen
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 21.02.2003

– Siegel –



Hagen
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Niederschlagswasserbeitragsatzung Zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung des ZWAG Festlegung der Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 5 der Beitragsatzung

lfd. Nr.	Lagebeschreibung	Gemarkung	Flur	Flurstück	GRZ zulässige
Entsorgungsgebiet: Altstadt Grimmen 5. BA					
1	Neuberlin 1	Grimmen	6		0,70
2	Neuberlin 3	Grimmen	6		0,70
3	Neuberlin 4	Grimmen	6		0,70
4	Neuberlin/zwischen Nr. 4 u. 6	Grimmen	6		0,70
5	Neuberlin 6	Grimmen	6		0,70
6	Neuberlin 7	Grimmen	6		0,70
7	-	Grimmen	6	1/6	0,70
8	Neuberlin 10	Grimmen	6		0,70
9	Neuberlin 11	Grimmen	6		0,70
10	Neuberlin 12	Grimmen	6		0,70
11	Neuberlin 13	Grimmen	6		0,70
12	Neuberlin 14	Grimmen	6		0,70
13	Neuberlin 15	Grimmen	6		0,70
14	unbebaut/ neben 16	Grimmen	6		0,70
15	Neuberlin 18/19	Grimmen	6		0,70
16	Neuberlin 21	Grimmen	6		0,70
17	Neuberlin 22	Grimmen	6		0,70
18	-	Grimmen	6	50	0,70
19	Neuberlin 25	Grimmen	6	und 48	0,70
20	Neuberlin 26	Grimmen	6	und 47	0,70

Entsorgungsgebiet: Altstadt Grimmen 5. BA					
21	Neuberlin 27	Grimmen	6		0,70
22	Neuberlin 28	Grimmen	6		0,70
23	Neuberlin 29	Grimmen	6		0,70
24	Neuberlin 30	Grimmen	6	und 42	0,70
25	Neuberlin 31	Grimmen	6	und 41	0,70
26	Neuberlin 32	Grimmen	6	und 40	0,70
27	-	Grimmen	6	39/1	0,70
28	-	Grimmen	6	39/2	0,70
29	Bahnhofstraße 52	Grimmen	6		0,70
30	Neuberlin 33	Grimmen	6		0,70
31	Neuberlin 34	Grimmen	6		0,70
32	Neuberlin 35/36	Grimmen	6		0,70
33	Neuberlin 37	Grimmen	6		0,70
34	Neuberlin 38	Grimmen	6		0,70
35	Neuberlin 39	Grimmen	6		0,70
36	Neuberlin 40	Grimmen	6		0,70
37	Neuberlin 41	Grimmen	6		0,70
38	-	Grimmen	6	51	0,70
39	-	Grimmen	6	52	0,70
40	-	Grimmen	6	53/2	0,70
41	-	Grimmen	6	53/3, 1/100	0,30
42	Neuberlin 48	Grimmen	6		0,40
43	Neuberlin 49	Grimmen	6		0,40
44	Neuberlin 50	Grimmen	6		0,40

Entsorgungsgebiet: Altstadt Grimmen 5. BA					
45	Neuberlin 51	Grimmen	6		0,40
46	Neuberlin 52	Grimmen	6		0,70
47	Neuberlin 53	Grimmen	6		0,40
48	Neuberlin 54	Grimmen	6		0,40
49	Neuberlin 55	Grimmen	6		0,40
50	Neuberlin 56	Grimmen	6		0,40
51	Neuberlin 57	Grimmen	6		0,70
52	Neuberlin 58	Grimmen	6		0,70
53	-	Grimmen	6	1/36	0,70
Entsorgungsgebiet: Altstadt Grimmen 6. BA 1. Teil					
1	-	Grimmen	6	297/1, 297/2, 297/3, 297/4, 297/5, 297/6, 287/8	0,50
2	-	Grimmen	6	298/2	0,50
3	-	Grimmen	6	299	0,50
4	-	Grimmen	6	300, 301	0,50
5	-	Grimmen	6	302, 303, 304, 305	0,50
6	-	Grimmen	6	61	0,70
7	-	Grimmen	6	62	0,70
8	-	Grimmen	6	64	0,70
9	Nordpromenade 12	Grimmen	6		0,70
10	Nordpromenade 11	Grimmen	6		0,70
11	-	Grimmen	6	1/84	0,70
12	-	Grimmen	6	1/85	0,70
13	-	Grimmen	6	1/54	0,70
14	-	Grimmen	6	1/33, 1/34	0,70
15	Nordpromenade 10	Grimmen	6		0,70
16	Nordpromenade 9	Grimmen	6		0,70
17	-	Grimmen	6	65	0,70
18	-	Grimmen	6	1/87	0,70
19	-	Grimmen	6	10, 1/95, 1/96, 1/97, 1/98	0,70
20	-	Grimmen	6	1/102	0,70
21	-	Grimmen	6	1/103	0,70
22	Norderhinterstraße 37	Grimmen	6	1/112	0,70
23	-	Grimmen	6	1/69	0,70
24	Norderhinterstraße 35	Grimmen	6		0,70
25	-	Grimmen	6	12	0,70
26	Norderhinterstraße 15	Grimmen	6		0,50
27	Norderhinterstraße 16	Grimmen	6		0,50
28	Norderhinterstraße 17	Grimmen	6		0,50
29	Norderhinterstraße 18	Grimmen	6		0,50
30	Norderhinterstraße 20	Grimmen	6	68/1, 68/2	0,50
31	-	Grimmen	6	68/3	0,50
32	-	Grimmen	6	68/5	0,50
33	-	Grimmen	6	68/8, 68/9, 67/1, 69	0,50
34	-	Grimmen	6	76/2	0,50
35	-	Grimmen	6	1/12	0,50
36	-	Grimmen	6	1/11	0,70
37	Lange Straße 20	Grimmen	6		0,70
38	Lange Straße 19	Grimmen	6		0,70
39	Lange Straße 18	Grimmen	6		0,70
40	Lange Straße 17	Grimmen	6		0,70
41	Norderhinterstraße 28	Grimmen	6		0,70
42	Norderhinterstraße 29	Grimmen	6		0,70
43	Norderhinterstraße 30	Grimmen	6		0,70
44	Norderhinterstraße 31	Grimmen	6		0,70
45	-	Grimmen	6	1/114	0,70
46	Lange Straße 15	Grimmen	6		0,70
47	Lange Straße 14	Grimmen	6		0,70
48	Norderhinterstraße 36 a	Grimmen	6	1/1, 1/113	0,70
Entsorgungsgebiet: Altstadt Grimmen 6. BA 2. Teil					
1	-	Grimmen	6	1/131 und 1/132	0,70
2	Norderhinterstr. 1	Grimmen	6		0,70
3	-	Grimmen	6	1/39	0,70
4	Norderhinterstr. 3	Grimmen	6		0,70
5	Norderhinterstr. 6	Grimmen	6		0,70
6	Norderhinterstr. 8	Grimmen	6		0,70
7	Norderhinterstr. 9	Grimmen	6		0,70
8	-	Grimmen	6	66	0,70
9	Langestr. 8/ Norderhinterstr. 42	Grimmen	6		0,70
10	Langestraße 7	Grimmen	6		0,70
11	Norderhinterstraße 43	Grimmen	6		0,70
12	Norderhinterstraße 44/45	Grimmen	6		0,70
13	Norderhinterstraße 46	Grimmen	6		0,70
14	Norderquerstraße 3	Grimmen	6		0,70
15	Norderquerstraße 4	Grimmen	6		0,70
16	Norderquerstraße 6	Grimmen	6		0,70
17	Norderquerstraße 7	Grimmen	6		0,70
18	Norderquerstraße 8	Grimmen	6		0,70
19	Langestraße 5	Grimmen	6		0,70
20	Norderhinterstraße 49	Grimmen	6		0,70
21	Norderhinterstraße 50	Grimmen	6		0,70
Entsorgungsgebiet: Altstadt Grimmen 7. BA					
1	-	Grimmen	6	57	0,70
2	-	Grimmen	6	59	0,70
3	-	Grimmen	6	58	0,70
4	-	Grimmen	6	1/7	0,70
5	-	Grimmen	6	56/2	0,70
6	-	Grimmen	6	55 und 56/1	0,70
7	-	Grimmen	6	1/122 und 1/123	0,70
8	Domstraße 13	Grimmen	6		0,70
9	Domstraße 4	Grimmen	6		0,70
10	-	Grimmen	6	1/150, 1/151 und 1/152	0,70
11	-	Grimmen	6	1/60 und 1/68	0,70
12	-	Grimmen	6	1/61	0,70
13	-	Grimmen	6	1/8	0,70
14	-	Grimmen	6	7/1	0,70
15	Sundische Straße 13	Grimmen	6	9	0,70
16	-	Grimmen	6	7/2	0,70
17	-	Grimmen	6	8	0,70
18	-	Grimmen	6	1/131 und 1/132	0,70
19	Sundische Straße 9	Grimmen	6		0,70
20	-	Grimmen	6	63	0,70
21	-	Grimmen	6	60	0,70
Entsorgungsgebiet: Altstadt Grimmen 8. BA					
1	Strohstraße 6	Grimmen	6		0,70
2	-	Grimmen	6	1/127 und 13/2	0,70

Entsorgungsgebiet: Altstadt Grimmen 8. BA					
3	Strohstraße 8	Grimmen	6		0,70
4	Strohstraße 10	Grimmen	6		0,70
5	Strohstraße 11	Grimmen	6		0,70
6	Strohstraße 12	Grimmen	6		0,70
7	Strohstraße 13	Grimmen	6		0,70
8	Strohstraße 14	Grimmen	6		0,70
9	Strohstraße 15	Grimmen	6		0,70
10	Strohstraße 16	Grimmen	6		0,70
11	Strohstraße 17/18	Grimmen	6		0,70
12	Strohstraße 19	Grimmen	6		0,70
13	Strohstraße 20	Grimmen	6		0,70
14	-	Grimmen	6	89	0,70
15	-	Grimmen	6	90/1	0,70
16	-	Grimmen	6	90/3	0,70
17	-	Grimmen	6	91/4, 91/6, 91/7, 91/8, 92/2	0,70
18	-	Grimmen	6	92/1	0,70
19	-	Grimmen	6	93 und 94	0,70
20	-	Grimmen	6	95/4	0,70
21	-	Grimmen	6	1/17	0,70
22	-	Grimmen	6	1/16	0,70
23	-	Grimmen	6	96	0,70
24	-	Grimmen	6	1/4	0,70
25	Kleine Leichnamstr. 5	Grimmen	6		0,70
26	Kleine Leichnamstr. 6	Grimmen	6		0,70
27	Kleine Leichnamstr. 7	Grimmen	6		0,70
28	Kleine Leichnamstr. 8	Grimmen	6		0,70
29	Lange Straße 37	Grimmen	6		0,70
30	Lange Straße 36	Grimmen	6		0,70
31	Lange Straße 35	Grimmen	6		0,70
32	Lange Straße 31	Grimmen	6		0,70
Entsorgungsgebiet: Grimmen - Tribseeser Straße					
1	-	Grimmen	2	186/4	0,40
2	-	Grimmen	2	185	0,40
3	-	Grimmen	2	183, 184	0,40
4	-	Grimmen	2	181	0,40
5	-	Grimmen	2	133	0,40
6	-	Grimmen	2	132	0,40
7	-	Grimmen	2	130	0,40
8	-	Grimmen	2	128	0,40
9	-	Grimmen	2	127	0,40
10	-	Grimmen	2	86	0,40
11	-	Grimmen	2	85	0,40
12	-	Grimmen	2	83	0,40
13	-	Grimmen	2	49/1	0,40
14	-	Grimmen	2	49/2	0,40
15	-	Grimmen	2	47/2	0,40
16	-	Grimmen	2	44	0,40
17	-	Grimmen	2	19	0,40
18	-	Grimmen	2	18	0,40
19	-	Grimmen	2	7/3	0,40
20	-	Grimmen	2	6	0,40
21	-	Grimmen	2	4/3	0,40
22	-	Grimmen	2	188/37	0,40
23	-	Grimmen	2	188/36	0,40
24	-	Grimmen	2	188/38	0,40
25	-	Grimmen	2	188/35	0,40
26	-	Grimmen	2	188/43	0,40
27	-	Grimmen	2	188/44	0,40
Entsorgungsgebiet: Grimmen - Dr. Kurt Fischer Straße					
1	-	Grimmen	8	88/2	0,40
2	-	Grimmen	8	88/1	0,40
3	-	Grimmen	8	90/4, 90/5, 90/6	0,40
4	-	Grimmen	8	91/3	0,40
5	-	Grimmen	8	91/4	0,30
6	-	Grimmen	8	92/2 u. 93/31	0,30
7	-	Grimmen	8	93/5	0,30
8	-	Grimmen	8	93/6	0,30
9	-	Grimmen	8	93/7	0,30
10	-	Grimmen	8	93/8	0,30
11	-	Grimmen	8	93/9	0,30
12	-	Grimmen	8	93/30	0,30
13	-	Grimmen	8	76/2, 76/6, 76/16	0,30
14	-	Grimmen	8	77/3	0,30
15	-	Grimmen	8	77/2	0,30
16	-	Grimmen	8	77/1	0,30
17	-	Grimmen	8	83/7	0,40
18	-	Grimmen	8	86/5	0,40
Entsorgungsgebiet: Grimmen - Sonstige					
1	-	Grimmen	6	272/6	0,40
2	-	Grimmen	9	2	0,40
3	-	Grimmen	9	1/7	0,40
4	-	Grimmen	9	3/1	0,40
5	-	Grimmen	9	4	0,40
6	-	Grimmen	9	6/1 u. 6/2	0,40
7	-	Grimmen	9	5	0,40
8	-	Grimmen	6	186/1	0,50
9	-	Grimmen	2	418/14	0,50
10	-	Grimmen	6	420	0,50
11	-	Grimmen	8	9/1	0,40
12	-	Grimmen	9	130/100	0,40
13	-	Grimmen	9	130/226	0,40
14	-	Grimmen	12	52/44, 52/22	0,70

Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung – Öffentliche Einrichtung B – des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 sowie der §§ 150 bis 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29; ber. in GVOBl. S. 890) zuletzt geändert durch d. 4. ÄnderungsG v. 9.08.2000 (GVOBl. S. 360), der §§1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522/ GS M-V Gl. Nr. 6140-2; ber. am 4.11.1993, GVOBl. S. 916) zuletzt geändert durch Art. 27 EuroUG M-V v. 22.11.2001 (GVOBl. S. 438) und der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 06.02.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 06.02.2003 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Beitragstatbestand
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4	Entstehung der Beitragspflicht
§ 5	Beitragsmaßstab
§ 6	Beitragssatz
§ 7	Beitragspflichtiger
§ 8	Vorausleistung
§ 9	Veranlagung, Fälligkeit
§ 10	Ablösung
§ 11	Billigkeitsmaßnahmen
§ 12	Auskunfts- und Anzeigepflichten
§ 13	Datenverarbeitung
§ 14	Ordnungswidrigkeiten
§ 15	In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Der ZWAG erlässt diese Satzung auf Grundlage seiner Abwassersatzung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung B für die Ortschaften Behnenhagen, Bretwisch, Dönnie, Grabow, Griebenow, Griechow, Groß Bisdorf, Gülzow- Dorf, Kandelin, Klein Bisdorf, Kreutzmannshagen, Lüssow, Neuendorf, Poggendorf, Prützmanshagen, Rakow, Schmietkow, Willershäuser, Wüst Eldena, Wüstenbilow, Wüsteney und Zamewanz der Gemeinde Süderholz sowie die Gemeinde Horst.

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der ZWAG erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der in § 1 genannten Einrichtung zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.
- (2) Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung B sind:
 - a) die Kläranlagen des ZWAG, die Pumpstationen, die Schmutzkanäle einschließlich aller dazugehörigen technischen Anlagen,
 - b) Pumpstationen des ZWAG unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze einschließlich der Steuer- und Überwachungsanlagen sowie des Stromanschlusses,
 - c) Anlagen und Einrichtungen Dritter, soweit sich der ZWAG zur Durchführung der Abwasserentsorgung dieser bedient.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird sowie die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.
- (4) Für Einleiter nichthäuslichen Abwassers wird entsprechend der Sondervereinbarung der Abwassersatzung ein gesonderter Beitrag erhoben. Dieser entspricht mindestens dem gem. § 5 berechneten Anschlussbeitrag.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht vorliegen.
 - (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere nicht selbstständig baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der Beitragsatzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) Eine Beitragspflicht entsteht nicht, soweit für das Grundstück bereits ein Beitrag oder Teilbeitrag zum Aufwand für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nach anderen ortsrechtlichen Bestimmungen oder aufgrund von Vereinbarungen geleistet worden ist.
- (5) Wird ein Grundstück mit einem angrenzenden Grundstück (oder der Teilfläche eines Grundstücks), für das eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einem einheitlichen Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts verbunden, so ist der Anschlussbeitrag für das hinzugekommene Grundstück oder die hinzukommende Teilfläche neu zu berechnen und nachzuzahlen.
- (6) Wird ein Grundstück über die Entwässerungsanlage eines anderen Grundstückes entwässert, so ist auch für dieses Grundstück der Anschlussbeitrag zu entrichten.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird nach der nutzungsbezogenen Fläche errechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche bei

1 Vollgeschoss	mit	20 v. H.
für jedes weitere Vollgeschoss	mit je	15 v. H.

- in Ansatz gebracht. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die gem. § 2 Abs. 6 der Landesbauordnung Vollgeschosse sind. Ist das Bauwerk höher als 6 m und eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, so werden in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten die durch 3,5 geteilte und in allen anderen Baugebieten die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe – auf ganze Zahlen aufgerundet, als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans (B-Plan) liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B-Plans hinausreichen, die Fläche im Bereich des B-Plans, wenn für diese Fläche bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- d) bei Grundstücken, die im vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzung von jeder Grundstücksseite, die einer Straße zugewandt ist, zu ermitteln. Gemeinsame Schnittflächen werden nur einmal berücksichtigt. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, in der sich die Entwässerungsanlagen nach § 2 Abs. (2) befinden, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach a) – d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Nutzung entspricht,
- f) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe d) vor. Buchstabe e) gilt entsprechend,
- g) bei Camping- und Zeltplätzen, bei Dauerkleingärten und in Wochenendhausgebieten 75 % der Grundstücksfläche,
- h) bei Grundstücken, bei denen im B-Plan eine sonstige Nutzung (z.B. als Friedhof, Sportplatz, Schwimmbad) festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen und anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Die Fläche wird in einen maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist,
- i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird den angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Fläche wird in einen maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist,
- j) Grundstücke, die im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB liegen, werden wie die anderen Grundstücke im Außenbereich gem. Buchstabe i) veranlagt.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
- a) soweit ein B-Plan besteht, die hier festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. d. § 11 Abs. 3 BauN-VO die durch 3,5 geteilte und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe – auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl – aufgerundet auf ganze Zahlen,
- d) soweit kein B-Plan besteht oder Festsetzungen nach den Ziffern a) bis c) dort nicht enthalten sind:
- a. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b. bei genehmigten Vorhaben die Zahl der genehmigten Vollgeschosse,
- c. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- f) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Camping- und Zeltplatzgrundstücke, Sportplätze, Schwimmbäder oder Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss,
- g) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- (5) Geschosse, die vor dem 30.04.1994 entsprechend den Anforderungen früheren Rechts errichtet wurden, werden auch dann als Vollgeschosse gewertet, wenn sie die Mindesthöhen nach der Landesbauordnung nicht erreichen. Wenn sie schräge Wände haben, gelten sie dann als Vollgeschoss, wenn sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die lichte Höhe des darunter liegenden Geschosses aufweisen.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 6

Beitragsatz

Der Beitragsatz beträgt 6,14 € für jeden m² nutzungsbezogene Fläche.

§ 7

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Der Eigentümer eines Gebäudes ist anstelle des Beitragspflichtigen nach Absatz 1 beitragspflichtig, wenn das Eigentum an dem Grundstück und an dem darauf befindlichen Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR getrennt ist.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 8

Vorausleistung

Sobald mit einer Maßnahme begonnen wurde, kann der ZWAG in dem betroffenen Ort Vorausleistungen in Höhe von 80 % auf die voraussichtliche Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Die gezahlten Vorausleistungen werden nicht verzinst.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Für Grundstücke, die nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, aber nicht bebaut sind, kann der Beitrag auf Antrag bis zur tatsächlichen Bebauung gestundet werden. Die Stundung kann im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Härte auch zinslos erfolgen.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe von § 5 (Beitragsmaßstab) zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Beiträge im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag gemäß der „Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des ZWAG“ eine gesonderte Zahlung vereinbart werden.

§ 12 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem ZWAG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWAG sowohl vom bisherigen Eigentümer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Werden auf dem Grundstück Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies dem ZWAG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZWAG zulässig. Der ZWAG darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der ZWAG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der ZWAG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg/Vorpommern handelt,

- wer entgegen § 12 Abs. 1 die für die Beitragsberechnung notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
- wer entgegen § 12 Abs. 2 dem ZWAG einen Wechsel im Rechtsverhältnis des Grundstücks nicht anzeigt,
- wer entgegen § 12 Abs. 3 dem ZWAG die Erstellung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nicht anzeigt, die die Berechnung des Beitrags beeinflussen können.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Beitragssatzung tritt am 01.03.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung die Beitragssatzung zur Abwassersatzung – Öffentliche Einrichtung B – des ZWAG vom 09.12.1997, nebst ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Grimmen, 21.02.2003

– Siegel –



Hagen
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 21.02.2003

– Siegel –



Hagen
Verbandsvorsteher

Schmutzwasserbeitragsatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung – Öffentliche Einrichtung C – des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 sowie der §§ 150 bis 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29; ber. in GVOBl. S. 890) zuletzt geändert durch d. 4. ÄnderungsG v. 9.08.2000 (GVOBl. S. 360), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522/ GS M-V Gl. Nr. 6140-2; ber. am 4.11.1993, GVOBl. S. 916) zuletzt geändert durch Art. 27 EuroUG M-V v. 22.11.2001 (GVOBl. S. 438) und der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 06.02.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 06.02.2003 sowie

nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|-----|--------------------------------|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Beitragstatbestand |
| § 3 | Gegenstand der Beitragspflicht |
| § 4 | Entstehung der Beitragspflicht |
| § 5 | Beitragsmaßstab |
| § 6 | Beitragssatz |

- § 7 Beitragspflichtiger
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit
- § 10 Ablösung
- § 11 Billigkeitsmaßnahmen
- § 12 Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 13 Datenverarbeitung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Der ZWAG erlässt diese Satzung auf Grundlage seiner Abwasserbeseitigungssatzung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung C für die Gemeinden Behnkendorf, Brandshagen, Elmenhorst, Miltzow, Reinberg und Wilmshagen.

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der ZWAG erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der in § 1 genannten Einrichtung zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.
- (2) Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung C sind:
 - a) die Kläranlagen des ZWAG, die Schmutzkanäle, die Pumpstationen sowie alle dazugehörigen technischen Anlagen;
 - b) Pumpstationen des ZWAG unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze einschließlich der Steuer- und Überwachungsanlagen sowie des Stromanschlusses;
 - c) Anlagen und Einrichtungen Dritter, soweit sich der ZWAG zur Durchführung der Abwasserentsorgung dieser bedient.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird sowie die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.
- (4) Für Einleiter nichthäuslichen Abwassers wird entsprechend der Sondervereinbarung der Abwassersatzung ein gesonderter Beitrag erhoben. Dieser entspricht mindestens dem gem. § 5 berechneten Anschlussbeitrag.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere nicht selbstständig baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der Beitragssatzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) Eine Beitragspflicht entsteht nicht, soweit für das Grundstück bereits ein Beitrag oder Teilbeitrag zum Aufwand für die Herstellung, den

- Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Schmutzwasseranlage nach anderen ortsrechtlichen Bestimmungen oder aufgrund von Vereinbarungen geleistet worden ist.
- (5) Wird ein Grundstück mit einem angrenzenden Grundstück (oder der Teilfläche eines Grundstücks), für das eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einem einheitlichen Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts verbunden, so ist der Anschlussbeitrag für das hinzugekommene Grundstück oder die hinzukommende Teilfläche neu zu berechnen und nachzuzahlen.
 - (6) Wird ein Grundstück über die Entwässerungsanlage eines anderen Grundstückes entwässert, so ist auch für dieses Grundstück der Anschlussbeitrag zu entrichten.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird nach der nutzungsbezogenen Fläche errechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 20 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bauvorschriften Vollgeschosse sind. Ist das Bauwerk höher als 6 m und eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, so werden in allen anderen Baugebieten die durch 3,5 geteilte und in allen anderen Baugebieten die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe – auf ganze Zahlen aufgerundet, als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B-Plans hinausreichen, die Fläche im Bereich des B-Planes, wenn für diese Fläche bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, die im vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzung von jeder Grundstücksseite, die einer Straße zugewandt ist, zu ermitteln. Gemeinsame Schnittflächen werden nur einmal berücksichtigt. Bei Grundstücken die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, in der sich die Entwässerungsanlagen nach § 2 Abs. (2) befinden, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach a) – d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Nutzung entspricht,
 - f) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe d) vor. Buchstabe e) gilt entsprechend,
 - g) bei Camping- und Zeltplätzen, bei Dauerkleingärten und in Wochenendhausgebieten 75 % der Grundstücksfläche,
 - h) bei Grundstücken, bei denen im B-Plan eine sonstige Nutzung (z.B. als Friedhof, Sportplatz, Schwimmbad) festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen und anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird den betreffenden Ge-

bäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Die Fläche wird in einen maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist,

- i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Anordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Fläche wird in einen maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist,
 - j) Grundstücke, die im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB liegen, werden wie die anderen Grundstücke im Außenbereich gem. Buchstabe i) veranlagt.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
- a) soweit ein B-Plan besteht, die hier festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 geteilte und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe – auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl – aufgerundet auf ganze Zahlen,
 - d) soweit kein B-Plan besteht oder Festsetzungen nach den Ziffern a) bis c) dort nicht enthalten sind:
 - a. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b. bei genehmigten Vorhaben die Zahl der genehmigten Vollgeschosse,
 - c. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - f) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Camping- und Zeltplatzgrundstücke, Sportplätze, Schwimmbäder oder Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - g) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Geschosse, die vor dem 30.04.1994 entsprechend den Anforderungen früheren Rechts errichtet wurden, werden auch dann als Vollgeschosse gewertet, wenn sie die Mindesthöhen nach der Landesbauordnung nicht erreichen. Wenn sie schräge Wände haben, gelten sie dann als Vollgeschoss, wenn sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die lichte Höhe des darunter liegenden Geschosses aufweisen.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 6 Beitragsatz

Der Beitragsatz beträgt 6,14 € für jeden m² nutzungsbezogene Fläche.

§ 7 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Der Eigentümer eines Gebäudes ist anstelle des Beitragspflichtigen nach Absatz 1 beitragspflichtig, wenn das Eigentum an dem Grundstück und an dem darauf befindlichen Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR getrennt ist.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 8 Vorausleistung

Sobald mit einer Maßnahme begonnen wurde, kann der ZWAG in dem betroffenen Ort Vorausleistungen in Höhe von 80 % auf die voraussichtliche Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Die gezahlten Vorausleistungen werden nicht verzinst.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Für Grundstücke, die nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, aber nicht bebaut sind, kann der Beitrag auf Antrag bis zur tatsächlichen Bebauung gestundet werden. Die Stundung kann im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Härte auch zinslos erfolgen.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe von § 5 (Beitragsmaßstab) zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Beiträge im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag gemäß der „Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des ZWAG“ eine gesonderte Zahlung vereinbart werden.

§ 12 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem ZWAG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWAG sowohl vom bisherigen Eigentümer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Werden auf dem Grundstück Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies dem ZWAG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZWAG zulässig. Der ZWAG darf sich diese Daten von den genannten Äm-

tern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Der ZWAG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der ZWAG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg/Vorpommern handelt,

- wer entgegen § 12 Abs. 1 die für die Beitragsberechnung notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
- wer entgegen § 12 Abs. 2 dem ZWAG einen Wechsel im Rechtsverhältnis des Grundstücks nicht anzeigt,
- wer entgegen § 12 Abs. 3 dem ZWAG die Erstellung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nicht anzeigt, die die Berechnung des Beitrags beeinflussen können.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Beitragssatzung tritt am 01.03.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung – Beitragssatzung (-BS-) – des Abwasserzweckverbandes Miltzow vom 03.07.1997 nebst ihrer Änderungssatzung außer Kraft.

Grimmen, 21.02.2003

– Siegel –



Hagen
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 21.02.2003

– Siegel –



Hagen
Verbandsvorsteher

Erste Gebührensatzung

für die zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

– Öffentliche Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung A und B –

– Öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung –

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 sowie der §§ 150 bis 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29; ber. in GVOBl. S. 890) zuletzt geändert durch d. 4. ÄnderungsG v. 9.08.2000 (GVOBl. S. 360), der §§1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522/ GS M-V Gl. Nr. 6140-2; ber. am 4.11.1993, GVOBl. S. 916) zuletzt geändert durch Art. 27 EuroUG M-V v. 22.11.2001 (GVOBl. S. 438) und der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 06.02.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 06.02.2003 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Sonstige Gebühren
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Erhebung und Fälligkeit
- § 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Aufgrund dieser Satzung erhebt der ZWAG Benutzungsgebühren für die folgenden selbstständigen öffentlichen Einrichtungen:

- a) **zentrale Schmutzwasserbeseitigung Öffentliche Einrichtung A** (für die Stadt Grimmen, die Gemeinden Deyelsdorf, Glewitz, Gramendorf, Gransebieth, Kirchdorf, Papenhagen, Stoltenhagen, Splietsdorf, Wendisch - Bagendorf, Wittenhagen und die Ortschaften Barkow, Boltenhagen, Klevenow, Bartmannshagen, Kaschow und Willerswalde der Gemeinde Süderholz)
- b) **zentrale Schmutzwasserbeseitigung Öffentliche Einrichtung B** (für die Ortschaften Behnkenhagen, Bretwisch, Dönnie, Grabow, Griebenow, Grischow, Groß Bisdorf, Gülzow - Dorf, Kandelin, Klein Bisdorf, Kreutzmannshagen, Lüssow, Neuendorf, Poggen-dorf, Prützmanshagen, Rakow, Schmietkow, Willershäusen, Wüst Eldena, Wüstenbilow, Wüsteney und Zarnewan der Gemeinde Süderholz sowie die Gemeinde Horst)
- c) **zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung in der Stadt Grimmen**

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der in § 1 aufgeführten zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen, zur Verzinsung des aufgewendeten Kapitals, der Abschreibungen und der Abwasserabgabe erhebt der ZWAG Benutzungsgebühren. Diese wer-

- den erhoben als Grundgebühren und Zusatzgebühren.
- (2) Für jedes Grundstück, das an eine der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr erhoben.
- (3) Die Zusatzgebühr für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen Abwasseranlage wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das von dem angeschlossenen Grundstück in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der m³ Abwasser.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr ist für jedes an die Schmutzwasseranlage angeschlossene Grundstück zu entrichten.
- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten:
- a) beim Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die Wassermenge, die für die Erhebung der Wassergelder lt. Wasserzähler für das Vorjahr festgestellt worden ist. Ist eine Wassermengemessung nicht möglich, wird der Wasserverbrauch entsprechend der Pauschalberechnungssätze der Preisregelungen als Anlage zu den Wasserlieferungsbedingungen des ZWAG ermittelt.
- b) bei dem Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen die mit Wasserzähler gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler einbauen, wird der Wasserverbrauch entsprechend der Pauschalberechnungssätze der Preisregelungen als Anlage zu den Wasserlieferungsbedingungen des ZWAG ermittelt.
- c) die durch vom ZWAG genehmigte Abwassermengemessung ermittelte Abwassermenge.
- (4) Die nachweislich auf dem Grundstück verbliebene Wassermenge kann auf Antrag des Anschlussnehmers von der dem Grundstück zugeleiteten Wassermenge abgezogen werden. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbliebenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er hat einen gesonderten geeichten Wasserzähler auf eigene Kosten von einem zugelassenen Installateur einbauen zu lassen. Die gesetzlichen Eichfristen sind einzuhalten und nach Ablauf der Eichfrist ist der Zähler zu wechseln. Die Abnahmestelle des Gartenzählers muss sich im Außenbereich des Gebäudes befinden. Der Zähler ist beim ZWAG anzumelden und wird dann durch einen Mitarbeiter des ZWAG abgenommen. Dafür erhebt der ZWAG eine Kostenpauschale. Hauptzähler und Gartenzähler werden gleichzeitig abgelesen und abgerechnet.
- Vom Abzug ausgeschlossen sind:
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

Missbrauch wird als Ordnungswidrigkeit behandelt.

- (5) Bei der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt die Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser nach der Größe der befestigten und bebauten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangt.
- a) Befestigte Flächen sind Teile des Grundstückes, in die infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.
- b) Die befestigten und bebauten Flächen werden grundsätzlich im Wege der Selbsterklärung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Soweit erforderlich, kann der ZWAG vom Grundstückseigentümer die Vorlage eines Lageplanes im Maßstab 1: 500 verlangen, aus dem sämtliche befestigte und bebaute Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine bzw. nicht prüffähige Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen und keine aussagefähigen Unterlagen zur Verfügung stehen, wird die befestigte und bebaute Fläche geschätzt.
- c) Werden Bauten errichtet oder wird die Größe der befestigten und/oder bebauten Flächen verändert, so hat der Gebührenpflichtige die Größen der Flächen im Sinne des Abs. a innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Anlagen dem ZWAG anzuzeigen.
- d) Die befestigten Flächen werden in drei Versiegelungsgruppen eingeteilt:
- V1 – Versiegelungsgruppe Abflussbeiwert 0,9
– Feste Dachflächen,

- Beton- und Asphaltflächen,
– befestigte Flächen mit engen Fugen,
– wassergebundene Decken
- V2 – Versiegelungsgruppe Abflussbeiwert 0,6
– Beton- oder Natursteinpflaster in Sand und Schlacke verlegt,
– Flächen mit 1,5 cm breite wasserdurchlässige Fugen
- V3 – Versiegelungsgruppe Abflussbeiwert 0,3
– Begrünte Dachflächen,
– Rasengittersteine
- e) Die Niederschlagsmenge wird wie folgt berechnet:
Durchschnittliche jährliche Jahresniederschlagsmenge (607 mm/m²) x Fläche x Abflussbeiwert

§ 4 Gebührensätze

- (1) Grundgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung:
- a) Öffentliche Einrichtung A 5,11 €/Monat
b) Öffentliche Einrichtung B 5,11 €/Monat
- (2) Zusatzgebühr
1. Für die Einleitung des häuslichen Schmutzwassers in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage (einschließlich Druck- und Unterdruckentwässerungsanlagen)
- a) Öffentliche Einrichtung A 2,94 €/m³
b) Öffentliche Einrichtung B 4,45 €/m³
2. Für die Einleitung des industriellen und gewerblichen Schmutzwassers in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage (einschließlich Druck- und Unterdruckentwässerungsanlagen) gemäß Anlage 2 der Abwassersatzung
- a) Öffentliche Einrichtung A
- | | |
|---------------|------------------------------|
| Kategorie I | 2,94 €/m ³ |
| Kategorie II | 20 % Zuschlag zu Kategorie I |
| Kategorie III | 40 % Zuschlag zu Kategorie I |
| Kategorie IV | 60 % Zuschlag zu Kategorie I |
- b) Öffentliche Einrichtung B
- | | |
|---------------|------------------------------|
| Kategorie I | 4,45 €/m ³ |
| Kategorie II | 20 % Zuschlag zu Kategorie I |
| Kategorie III | 40 % Zuschlag zu Kategorie I |
| Kategorie IV | 60 % Zuschlag zu Kategorie I |
- Die Überschreitung eines Grenzwertes der Abwasserinhaltsstoffe gemäß Anlage 2 zur Abwasserbeseitigungssatzung führt zur Einstufung in die entsprechende Kategorie und damit zur Berechnung des Zuschlages für einen Zeitraum von 30 Tagen. Der Gebührenpflichtige hat unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, um eine weitere Überschreitung der Grenzwerte zu vermeiden und dem ZWAG innerhalb dieser Frist einen Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte gemäß Anlage 1 der Abwasserbeseitigungssatzung eingehalten werden.
3. Für die Einleitung von vorgereinigtem Schmutzwasser aus Grundstückskläranlagen in die Regenwasserkanalisation
- a) Öffentliche Einrichtung A 0,41 €/m³
4. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Regenwasserkanalisation
- 0,41 €/m³
5. Für die genehmigte Direkteinleitung von industriellem und gewerblichem Schmutzwasser in die Kläranlage Grimmen „An den Kammern“ bei Einhaltung folgender Grenzwerte als Abwasserhöchstmenge und Maximalwerte für Abwasserinhaltsstoffe an der Einleitstelle (Grundstücksgrenze der Kläranlage)
- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| Abwassermenge täglich | 1.000 m ³ /d |
| Abwassermenge stündlich | 60 m ³ /h |
| Abfiltrierbare Stoffe | 350 mg/l |
| BSB ₅ | 300 mg/l |
| TKN | 100 mg/l |
| Pges | 5 mg/l |
| CSB | 550 mg/l |
| Fette | 50 mg/l |
| pH- Wert | 6,5 – 8,5 |
- 1,12 €/m³

Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte erfolgt die

Einstufung nach § 4 Abs. (2) a) der Satzung.

§ 5

Sonstige Gebühren:

- (1) Werden die Benutzungsgebühren nach § 2 nicht zum Fälligkeitstermin entrichtet, erhebt der ZWAG folgende Gebühren:

Mahnung/Zahlungserinnerung	2,00 €
Zahlungsaufforderung	2,50 €
Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens	15,00 €

Stundungszinsen und Säumniszuschläge werden nach der jeweils geltenden Fassung der Abgabenerordnung berechnet.

- (2) Gebühren Gartenwasserzähler

Einmalige Bearbeitungsgebühr	35,00 €
Jährliche Bearbeitungsgebühr	25,00 €

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren nach § 4 entsteht an dem Tage, an dem der Anschluss des Grundstücks an den betriebsfertigen Kanal erfolgt ist. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an den Kanal.
- (2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung bereits bestehen beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder des Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt und für das die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern besteht.
- (2) Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte.
- (3) Wenn das Grundstück mit einem Nießbrauch oder einem anderen dinglichen Nutzungsrecht belastet ist, so sind der Nießbraucher oder der dinglich Berechtigte gebührenpflichtig.
- (4) Der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes ist anstelle des Eigentümers, des Erbbauberechtigten oder des Nießbrauchers gebührenpflichtig.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (6) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt der Rechtsänderung gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 8

Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem auch andere Abgaben festgesetzt werden können. Der Bescheid kann auch mit einer Rechnung über privatrechtliche Entgelte verbunden werden.
- (2) Die Gebühren werden für einen Erhebungszeitraum von 12 Monaten erhoben. Durch den ZWAG kann auch festgelegt werden, dass die Gebühr monatlich erhoben wird.
- (3) Die Gebühren sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr sind zweimonatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Verbrauchsdaten des vorherigen Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (4) Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem ZWAG alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am zu entsorgenden Grundstück ist dem ZWAG innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Jede Veränderung der Gebührenrechnungsgrundlagen ist dem ZWAG ebenfalls innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErIG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZWAG zulässig. Der ZWAG darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der ZWAG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der ZWAG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 16 und § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg/Vorpommern handelt,

- a) wer entgegen § 9 Abs. 1 die Gebührenberechnung notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
- b) wer entgegen § 9 Abs. 2 dem ZWAG einen Wechsel im Rechtsverhältnis des Grundstücks nicht anzeigt.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2003 in Kraft:
- (2) Gleichzeitig tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung die Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen vom 09.12.1997 nebst ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Grimmen, 21.02.2003

– Siegel –



Hagen
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 21.02.2003

– Siegel –



Hagen
Verbandsvorsteher

Zweite Gebührensatzung

für die zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

– Öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung C –

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 sowie der §§ 150 bis 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29; ber. in GVOBl. S. 890) zuletzt geändert durch d. 4. ÄnderungsG v. 9.08.2000 (GVOBl. S. 360), der §§1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522/ GS M-V Gl. Nr. 6140-2; ber. am 4.11.1993, GVOBl. S. 916) zuletzt geändert durch Art. 27 EuroUG M-V v. 22.11.2001 (GVOBl. S. 438) und der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 06.02.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 06.02.2003 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Sonstige Gebühren
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Erhebung und Fälligkeit
- § 9 Auskunft- und Anzeigepflichten
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Aufgrund dieser Satzung erhebt der ZWAG Benutzungsgebühren für die **zentrale Schmutzwasserbeseitigung Öffentliche Einrichtung C** (für die Gemeinden Behnkendorf, Brandshagen, Elmenhorst, Miltzow, Reinberg und Wilmschagen).

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der in § 1 aufgeführten zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verzinsung des aufgewendeten Kapitals, der Abschreibungen und der Abwasserabgabe erhebt der ZWAG Benutzungsgebühren. Diese werden erhoben als Grundgebühren und Zusatzgebühren.
- (2) Für jedes Grundstück, das an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr erhoben.
- (3) Die Zusatzgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das von dem angeschlossenen Grundstück in die Schmutzwasseranlage eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der m³ Abwasser.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der Wohneinheiten auf dem Grundstück berechnet, die über die Anschlussleitung an die Schmutzwasseranlage angeschlossen sind.
Als eine Wohneinheit gilt:
 - a) jede Wohnung
 - b) für gewerblich genutzte Räume jeweils volle 60 qm
 - c) 4 Stellplätze auf Campingplätzen
 - d) je 6 Betten bei gewerblicher Vermietung
 - e) Ferienhaus (Bungalow)
 - f) 4 Parzellen einer Kleingartenanlage

Sofern Berechnungseinheiten nicht eindeutig zu ermitteln sind, gilt jede angefangene Einheit als eine Berechnungseinheit. Die volle Grundgebühr wird auch dann berechnet, wenn eine uneingeschränkte Einleitung von Schmutzwasser im Jahr nicht erfolgt (z. B. Saisonbetrieb).

- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Schmutzwasseranlage unmittelbar zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten:
 - a) beim Wasserbezug aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen die Wassermenge, die für die Erhebung der Wassergelder lt. Wasserzähler für das Vorjahr festgestellt worden ist.
Ist eine Wassermessung nicht möglich, wird der Wasserverbrauch entsprechend der Pauschalberechnungssätze der Preisregelungen als Anlage zu den Wasserlieferungsbedingungen des ZWAG ermittelt.
 - b) bei dem Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen die mit Wasserzähler gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler einbauen, wird der Wasserverbrauch entsprechend der Pauschalberechnungssätze der Preisregelungen als Anlage zu den Wasserlieferungsbedingungen des ZWAG ermittelt.
 - c) die durch vom ZWAG genehmigte Abwassermengenmessung ermittelte Abwassermenge.
- (4) Die nachweislich auf dem Grundstück verbliebene Wassermenge kann auf Antrag des Anschlussnehmers von der dem Grundstück zugeleiteten Wassermenge abgezogen werden. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbliebenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er hat einen gesonderten geeichten Wasserzähler auf eigene Kosten von einem zugelassenen Installateur einbauen zu lassen. Die gesetzlichen Eichfristen sind einzuhalten und nach Ablauf der Eichfrist ist der Zähler zu wechseln. Die Abnahmestelle des Gartenzählers muss sich im Außenbereich des Gebäudes befinden. Der Zähler ist beim ZWAG anzumelden und wird dann durch einen Mitarbeiter des ZWAG abgenommen. Dafür erhebt der ZWAG eine Kostenpauschale. Hauptzähler und Gartenzähler werden gleichzeitig abgelesen und abgerechnet.
Vom Abzug ausgeschlossen sind:
 - a) hauswirtschaftlich genutztes Wasser
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
 - c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser
 Missbrauch wird als Ordnungswidrigkeit behandelt.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Grundgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung Öffentliche Einrichtung C
5,11 €/Monat
- (2) Für die Einleitung des häuslichen Schmutzwassers in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage (einschließlich Druck- und Unterdruckentwässerungsanlagen)
4,44 €/m³
- (3) Für die Einleitung des industriellen und gewerblichen Schmutzwassers in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage (einschließlich Druck- und Unterdruckentwässerungsanlagen) gemäß Anlage 2 der Abwassersatzung

Kategorie I	4,44 €/m ³
Kategorie II	20 % Zuschlag zu Kategorie I
Kategorie III	40 % Zuschlag zu Kategorie I
Kategorie IV	60 % Zuschlag zu Kategorie I

Die Überschreitung eines Grenzwertes der Abwasserinhaltsstoffe gemäß Anlage 2 zur Abwasserbeseitigungssatzung führt zur Einstufung in die entsprechende Kategorie und damit zur Berechnung des Zuschlages für einen Zeitraum von 30 Tagen. Der Gebührenpflichtige hat unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, um eine weitere Überschreitung der Grenzwerte zu vermeiden und dem ZWAG innerhalb dieser Frist einen Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte gemäß Anlage 1 der Abwasserbeseitigungssatzung eingehalten werden.

**§ 5
Sonstige Gebühren:**

- (1) Werden die Benutzungsgebühren nach § 2 nicht zum Fälligkeitstermin entrichtet, erhebt der ZWAG folgende Gebühren:

Mahnung/Zahlungserinnerung	2,00 €
Zahlungsaufforderung	2,50 €
Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens	15,00 €

 Stundungszinsen und Säumniszuschläge werden nach der jeweils geltenden Fassung der Abgabenordnung berechnet.
- (2) Gebühren Gartenwasserzähler

Einmalige Bearbeitungsgebühr	35,00 €
Jährliche Bearbeitungsgebühr	25,00 €

**§ 6
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren nach § 4 entsteht an dem Tage, an dem der Anschluss des Grundstücks an den betriebsfertigen Kanal erfolgt ist. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an den Kanal.
- (2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung bereits bestehen beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.

**§ 7
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder des Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt und für das die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern besteht.
- (2) Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte.
- (3) Wenn das Grundstück mit einem Nießbrauch oder einem anderen dinglichen Nutzungsrecht belastet ist, so sind der Nießbraucher oder der dinglich Berechtigte gebührenpflichtig.
- (4) Der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes ist anstelle des Eigentümers, des Erbbauberechtigten oder des Nießbrauchers gebührenpflichtig.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (6) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt der Rechtsänderung gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

**§ 8
Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem auch andere Abgaben festgesetzt werden können. Der Bescheid kann auch mit einer Rechnung über privatrechtliche Entgelte verbunden werden.
- (2) Die Gebühren werden für einen Erhebungszeitraum von 12 Monaten erhoben. Durch den ZWAG kann auch festgelegt werden, dass die Gebühr monatlich erhoben wird.
- (3) Die Gebühren sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr sind zweimonatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Verbrauchsdaten des vorherigen Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (5) Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid festgesetzt.

**§ 9
Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem ZWAG alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am zu entsorgenden Grundstück ist dem ZWAG innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Jede Veränderung der Gebührenrechnungsgrundlagen sind dem ZWAG ebenfalls innerhalb eines Monats anzuzeigen.

**§ 10
Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Ver-

wendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZWAG zulässig. Der ZWAG darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Der ZWAG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der ZWAG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gem. § 16 und § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg/Vorpommern handelt,

- a) wer entgegen § 9 Abs. 1 die für die Gebührenberechnung notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
- b) wer entgegen § 9 Abs. 2 dem ZWAG einen Wechsel im Rechtsverhältnis des Grundstücks nicht anzeigt.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2003 in Kraft:
- (2) Gleichzeitig tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung die Gebührensatzung (-GB-) zur Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Miltzow vom 03.07.1997 nebst ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Grimmen, 21.02.2003

– Siegel –



Hagen
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 21.02.2003

– Siegel –



Hagen
Verbandsvorsteher

Satzung

über die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29; ber. in GVOBl. S. 890), zuletzt geändert durch d. 4. ÄnderungsG v. 09.08.2000 (GVOBl. S. 360), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522/GS M-V Gl. Nr. 6140-2; ber. am 04.11.1993, GVOBl. S. 916) zuletzt geändert durch Art. 27 EuroUG M-V v. 22.11.2001 (GVOBl. S. 438) und der §§ 39 bis 42 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V Nr. 753/2) und der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 06.02.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 06.02.2003 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 3	Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 4	Anschluss- und Benutzungspflicht
§ 5	Entleerung der abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen
§ 6	Haftung
§ 7	Anzeigespflicht
§ 8	Auskunftsrecht, Betretungsrecht
§ 9	Gebühren
§ 10	Datenverarbeitung
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der ZWAG betreibt in seinem Verbandsgebiet die öffentliche Einrichtung zur dezentralen (mobilen) Entsorgung des Abwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und des Schlammes aus nichtöffentlichen Grundstückskläranlagen. Diese bildet zusammen mit der Abwasserbehandlung nach der Abwasserbeseitigungssatzung eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Beseitigung umfasst insbesondere die Entleerung der abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen, die Abfuhr und Entsorgung der Anlageninhalte. Der ZWAG kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Unter Abs. 1 fallen nicht abflusslose Gruben und Grundstückskläranlagen zur Behandlung gewerblichen Abwassers – auch wenn dieses mit häuslichem Schmutzwasser vermischt ist – und gewerbliche, industrielle und sonstige Vor- und Abwasserbehandlungsanlagen, soweit diese Entwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen verbunden sind.
- (3) Von der Beseitigung im Sinne des Abs. 1 ist ausgeschlossen, das in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben anfallende Abwasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung aufgebracht wird, sofern das übliche Maß nicht überschritten wird.
- (4) Soweit diese Satzung im Verhältnis zur Abwasserbeseitigungssatzung keine präzisierenden oder anders lautenden Vorschriften enthält, gelten die Regelungen der Abwasserbeseitigungssatzung.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Anschlusspflichtige auf dessen Grundstück sich eine abflusslose Grube und/oder Grundstückskläranlage befindet, ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, vom ZWAG zu verlangen, dass diese gegen die in der Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung festgelegten Gebühren entleert, deren Inhalt abgefahren und entsorgt wird.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

In die abflusslose Grube und Grundstückskläranlage dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen oder die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.
- b) Stoffe, durch die das Personal bei der Durchführung der Aufgaben gesundheitlich geschädigt, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung anderweitig gefährdet, die Schlammabfuhr und -verwertung beeinträchtigt werden können.
- c) Stoffe, die in der Grenzwerttabelle (Anlage 1) der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.

§ 4 Anschluss- und Benutzungspflicht

Der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine abflusslose Sammelgrube oder eine Grundstückskläranlage befindet, hat das Abwasser aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und den Schlamm aus nichtöffentlichen Kleinkläranlagen der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zu überlassen.

§ 5 Entleerung der abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen

- (1) Die abflusslosen Gruben werden nach Bedarf entleert. Grundstückskläranlagen sind gemäß DIN 4261, Teil 1 – 4 mindestens einmal im Kalenderjahr zu entsorgen. Weitergehende Verpflichtungen aus anderen Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für die jährlich zu entsorgende Schlammmenge wird das Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung – Arbeitsblatt 123 – zugrunde gelegt. Dadurch werden pro Einwohner und Jahr zum Ansatz gebracht:

a) bei Grundstückskläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 und 3	1,5 m ³ /Einwohner und Jahr
b) bei Grundstückskläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 und 4	0,8 m ³ /Einwohner und Jahr
- (3) Der ZWAG kann sich zur Entleerung der abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen und zur Abfuhr deren Inhalte bestimmter, von ihm beauftragter Unternehmen bedienen. Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, ihre abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen durch ein vom ZWAG beauftragtes Unternehmen entleeren und abfahren zu lassen. Unternehmen dürfen nur soweit und solange abflusslose Gruben und Grundstückskläranlagen entleeren und deren Inhalte abfahren, wie sie vom ZWAG dazu durch einen jährlich zu schließenden Rahmenvertrag beauftragt sind. Auf der Grundlage eines Tourenplanes erfolgt die Entsorgung gebietsweise. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden durch den ZWAG oder ein von ihm beauftragtes Entsorgungsunternehmen schriftlich mittels Postkarte über die Entsorgung informiert.
- (4) Bei mehrmaliger Entsorgung im Kalenderjahr ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, diese unter Angaben der Menge dem ZWAG so rechtzeitig mitzuteilen, dass ein Schaden nicht entstehen kann, wenn die Anlage innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Aufforderung entsorgt wird. Er hat dafür zu sorgen, dass eine vorzeitige Entleerung – auch bei seiner Abwesenheit – möglich ist.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung des Anschlusspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner abflusslosen Grube und/oder Grundstückskläranlage wird durch diese Satzung nicht berührt.
- (2) Der Anschlusspflichtige haftet dem ZWAG für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung einer abflusslosen Grube und/oder Grundstückskläranlage.

Er hat den ZWAG von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entleerung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwassers oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz.

**§ 7
Anzeigepflicht**

- (1) Der Anschlusspflichtige, der eine abflusslose Grube oder Grundstückskläranlage besitzt, hat dies dem ZWAG unter Angaben des Fassungsvermögens der Anlage unverzüglich anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer solchen Anlage geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Jegliche Veränderungen sind dem ZWAG mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Wechselt der Anschlusspflichtige, so sind der bisherige und der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, den ZWAG unverzüglich zu benachrichtigen.

**§ 8
Auskunftsrecht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus dem ZWAG alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des ZWAG ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Festgestellte Mängel sind vom Anschlusspflichtigen zu beseitigen.
- (4) Der Anschlusspflichtige hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entleerung der Anlage und der Prüfung (Abs. 2) zu dulden. Erforderlichenfalls hat er das Betretungs- und Befahrensrecht gegenüber dem Grundstückseigentümer sicherzustellen.

**§ 9
Gebühren**

Die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Entsorgung der abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen erfolgt nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung des ZWAG.

**§ 10
Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZWAG zulässig. Der ZWAG darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der ZWAG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der ZWAG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Stoffe einleitet,
 - b) § 4 sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung nicht anschließt oder die Einrichtung nicht benutzt,
 - c) § 5 Abs. 4 Satz 1 die Entleerung nicht rechtzeitig anfordert,
 - d) § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs.2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,

- e) § 8 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
- f) § 8 Abs. 2 Satz 1 den Zutritt nicht gewährt,
- g) § 8 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
- h) § 8 Abs. 4 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten mit In-Kraft-Treten dieser Satzung die Satzung über die Entsorgung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen (Öffentliche Einrichtung A und Öffentliche Einrichtung B) des ZWAG vom 09.12.1997 nebst ihrer Änderungssatzung sowie die Satzung über die Entsorgung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (Abwassergruben- und Kleinkläranlagensatzung -AKS-) des AZV Miltzow vom 03.07.1997 außer Kraft.

Grimmen, 21.02.2003

– Siegel –



[Handwritten Signature]
Hagen
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 21.02.2003

– Siegel –



[Handwritten Signature]
Hagen
Verbandsvorsteher

Gebührensatzung

für die dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 sowie der §§ 150 bis 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29; ber. in GVOBl. S. 890) zuletzt geändert durch d. 4. ÄnderungsG v. 09.08.2000 (GVOBl. S. 360), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522/GS M-V Gl. Nr. 6140-2; ber. am 4.11.1993, GVOBl. S. 916) zuletzt geändert durch Art. 27 EuroUG M-V v. 22.11.2001 (GVOBl. S. 438) und der Satzung über die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des ZWAG vom 06.02.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Versammlungsversammlung vom 06.02.2003 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Inhalt:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Benutzungsgebühren
§ 3	Gebührensätze
§ 4	Sonstige Gebühren
§ 5	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 6	Gebührenpflichtige
§ 7	Erhebung und Fälligkeit
§ 8	Auskunfts- und Anzeigepflichten
§ 9	Datenverarbeitung
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Aufgrund dieser Satzung erhebt der ZWAG Benutzungsgebühren für die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und des Fäkalschlammes aus Grundstückskläranlagen.

§ 2 Benutzungsgebühren

- Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt der ZWAG Benutzungsgebühren.
- Die Gebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung wird nach der abgefahrenen und auf der Kläranlage eingeleiteten Abwassermenge berechnet.

§ 3 Gebührensätze

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- Für die Entsorgung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen (einschließlich Abfuhr)

a) Öffentliche Einrichtung A	22,24 €/m ³
b) Öffentliche Einrichtung B	22,24 €/m ³
c) Öffentliche Einrichtung C	22,24 €/m ³
- Für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben (einschließlich Abfuhr)

a) Öffentliche Einrichtung A	14,57 €/m ³
b) Öffentliche Einrichtung B	14,57 €/m ³
c) Öffentliche Einrichtung C	13,80 €/m ³
- Für die Einleitung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen in Abwasserbehandlungsanlagen

a) Öffentliche Einrichtung A	12,53 €/m ³
b) Öffentliche Einrichtung B	12,53 €/m ³
c) Öffentliche Einrichtung C	13,55 €/m ³
- Für die Einleitung von Abwasser aus abflusslosen Gruben in Abwasserbehandlungsanlagen

a) Öffentliche Einrichtung A	4,86 €/m ³
b) Öffentliche Einrichtung B	4,86 €/m ³
c) Öffentliche Einrichtung C	5,11 €/m ³

§ 4 Sonstige Gebühren

- Werden die Benutzungsgebühren nach § 3 nicht zum Fälligkeitstermin entrichtet, erhebt der ZWAG folgende Gebühren:

Mahnung/ Zahlungserinnerung	2,00 €
Zahlungsaufforderung	2,50 €
Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens	15,00 €

 Stundungszinsen und Säumniszuschläge werden nach der jeweils geltenden Fassung der Abgabenordnung berechnet.
- Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

Schlauchlänge ab 20,00 m	10,00 €
Zuschlag für Abfuhr an Sonn- und Feiertagen	20,00 €
Gesonderte Entsorgung einer Grundstückskläranlage außerhalb des Tourenplanes	10,00 €

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 01. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt.
- Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dieses dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6 Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder des Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt und für das die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern besteht.
- Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte.
- Wenn das Grundstück mit einem Nießbrauch oder einem anderen dinglichen Nutzungsrecht belastet ist, so sind der Nießbraucher oder der dinglich Berechtigte gebührenpflichtig.
- Der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes ist anstelle des Eigentümers, des Erbbauberechtigten oder des Nießbrauchers gebührenpflichtig.
- Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 7 Erhebung und Fälligkeit

- Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem auch andere Abgaben festgesetzt werden können. Der Bescheid kann auch mit einer Rechnung über privatrechtliche Entgelte verbunden werden.
- Die Gebühren werden nach erfolgter Abfuhr erhoben.
- Die Gebühren sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- Die Gebührenpflichtigen haben dem ZWAG alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.
- Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am zu entsorgenden Grundstück ist dem ZWAG innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- Jede Veränderung der Gebührenrechnungsgrundlagen sind dem ZWAG ebenfalls innerhalb eines Monats anzuzeigen.

**§ 9
Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZWAG zulässig. Der ZWAG darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der ZWAG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der ZWAG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gem. § 16 und § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg/Vorpommern handelt,

- wer entgegen § 8 Abs. 1 die für die Gebührenberechnung notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
- wer entgegen § 8 Abs. 2 dem ZWAG einen Wechsel im Rechtsverhältnis des Grundstücks nicht anzeigt.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden

**§ 11
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2003 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung die Gebührensatzung (Kleinkläranlagengebührensatzung -KGS-) zur Satzung über die Entsorgung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen des AZV Miltzow vom 03.07.1997 außer Kraft.

Grimmen, 21.02.2003

- Siegel -



[Handwritten Signature]
Hagen
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 21.02.2003

- Siegel -



[Handwritten Signature]
Hagen
Verbandsvorsteher

Satzung

über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 sowie der §§ 150 bis 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29; ber. in GVOBl. S. 890) zuletzt geändert durch d. 4. ÄnderungsG v. 09.08.2000 (GVOBl. S. 360), der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522/ GS M-V Nr. 6140/2; ber. am 04.11.1993, GVOBl. S. 916) zuletzt geändert durch Art. 27 EuroUG M-V vom 22.11.2001 (GVOBl. S. 438) und der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 06.02.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Versammlung vom 06.02.2003 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kostenersatz
- § 3 Ermittlung des Kostenersatzes
- § 4 Entstehung des Ersatzanspruches
- § 5 Ersatzpflichtige
- § 6 Fälligkeit des Kostenersatzes
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Der ZWAG erlässt diese Satzung auf Grundlage seiner Abwasserbeseitigungssatzung für die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen A, B und C sowie für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Grimmen.
- (2) Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht an der Grenze des Grundstückes bzw. bis zur Grundstücksgrenze, wenn der Kontrollschacht nicht direkt an der Grenze des Grundstückes gesetzt werden kann, einschließlich der Pumpen- und Vakuumschächte bei Druck- und Unterdruckentwässerung.
- (3) Die Grundstücksanschlüsse sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen.

**§ 2
Kostenersatz**

Der Aufwand für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung oder an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung des ZWAG, seine Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sind dem ZWAG zu ersetzen.

§ 3 Ermittlung des Kostenersatzes

- (1) Der Aufwand für die Maßnahmen nach § 2 sind dem ZWAG in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Aufwand für jeden Grundstücksanschluss berechnet.
- (3) Liegt eine Abwasserleitung nicht in der Mitte der Straße, kann sie als in der Straßenmitte liegend betrachtet werden.

§ 4 Entstehung des Ersatzanspruches

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Auf den künftigen Ersatzanspruch kann der ZWAG eine angemessene Vorausleistung erheben, sobald mit der Herstellung des Grundstücksanschlusses oder der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde.
- (3) Für Grundstücksanschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits endgültig fertig gestellt sind, entsteht der Ersatzanspruch für die Herstellung mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 5 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Leistungsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem Erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers ersatzpflichtig.
- (2) Der Eigentümer eines Gebäudes ist anstelle des Kostenersatzpflichtigen nach Absatz 1 ersatzpflichtig, wenn das Eigentum an dem Grundstück und an dem darauf befindlichen Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR getrennt ist.
- (3) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.

§ 6 Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung die Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage (Öffentliche Einrichtung A und B) des ZWAG vom 09.12.1997 außer Kraft.

Grimmen, 21.02.2003

– Siegel –



Hagen
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 21.02.2003

– Siegel –



Hagen
Verbandsvorsteher

Satzung

über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Aufgrund der §§ 5 und 149 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29; ber. in GVOBl. S. 890) zuletzt geändert durch d. 4. ÄnderungsG v. 09.08.2000 (GVOBl. S. 360) und des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeindehaushaltsverordnung) vom 27.11.1991 (GVOBl. M-V S. 454), geändert am 28.12.1995 (GVOBl. M-V S. 58) wird nach Beschlussfassung durch die Versammlung vom 06.02.2003 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verfahren
- § 4 Stundung
- § 5 Niederschlagung
- § 6 Erlass

- § 7 Zuständigkeit
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Für die Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen des ZWAG gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Stundung: – ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung einer Forderung. Die Einräumung von Ratenzahlungen kommt einer Stundung gleich.
- (2) Niederschlagung – ist der vorübergehende Verzicht auf die Betreuung einer Forderung ohne Verzicht auf die Forderung selbst.
- (3) Erlass – ist der teilweise oder völlige Verzicht auf eine Forderung.

**§ 3
Verfahren**

Anträge auf Stundung einschließlich Ratenzahlung oder Erlass und Vorschläge zur Niederschlagung von Forderungen des ZWAG sind der Verwaltung zuzuleiten.

**§ 4
Stundung**

- (1) Forderungen des ZWAG dürfen nur unter besonderen Umständen und unter der Voraussetzung gestundet werden, dass die Erfüllung der Verbindlichkeit durch die Stundung nicht gefährdet wird und der Schuldner nachweist, dass er nicht in der Lage ist, die Verbindlichkeit am Fälligkeitstage zu erfüllen.
- (2) Bei dem Abschluss von Verträgen ist eine Stundung nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind und eine Stundung bei Verträgen gleicher oder ähnlicher Art üblich ist.
- (3) Stundungsfristen sind möglichst kurz zu bemessen.
- (4) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten scheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn die Stundung über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgeht.
- (5) Für die Bewilligung von Ratenzahlungen gelten die gleichen Grundsätze.
- (6) Bei Stundung kann vom Schuldner eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (7) Gestundete Beträge sind vom Schuldner mit 0,5 v. H. für jeden vollen Monat seit Beginn der Stundung zu verzinsen.

**§ 5
Niederschlagung**

- (1) Forderungen des ZWAG dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn die Betreibung wegen den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht oder eine unbillige Härte bedeutet und über den Anspruch ein Vollstreckungstitel oder ein Schuldanerkenntnis (§ 781 BGB) vorliegt.
- (2) Eine Niederschlagung kann erst erfolgen, wenn die Betreibung erfolglos versucht worden ist, sofern sich nicht schon aus den ermittelten Umständen ergibt, dass die Betreibung zurzeit keine Aussicht auf Erfolg bietet.
- (3) Niedergeschlagene Beträge sind zu überwachen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn Sie nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Erfolg verspricht. Andernfalls ist nach § 6 dieser Satzung zu verfahren.

**§ 6
Erlass**

- (1) Forderungen des ZWAG dürfen nur dann erlassen werden, wenn
 - a) nachweislich feststeht, dass der Anspruch dauernd nicht mehr einziehbar ist,
 - b) die Einziehung für den Schuldner den Umständen nach eine unbillige Härte bedeuten würde,
 - c) die Kosten der Betreibung in keinem angemessenen Betrag stehen, es sei denn, dass die grundsätzliche Bedeutung des Falles die Einziehung geboten erscheinen lässt.
- (2) Für einen Erlass nach Abs. 1 Buchstabe a) ist der Nachweis hierüber durch die Niederschriften über vergebliche Pfändungsversuche oder bei einem Konkursverfahren durch die Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen. Der Begriff der unbilligen Härte nach Abs. 1 Buchstabe b) ist eng auszulegen.

**§ 7
Zuständigkeit**

- (1) Zur **Stundung** sind ermächtigt:
 - a) der Vorstandsvorsteher bei Einzelbeträgen bis zur Höhe von 10.000,00 €,
 - b) der Vorstand bei Einzelbeträgen über 10.000,00 €,
 - c) der Vorstand bei Stundung gemäß § 4 Abs. 4.
- (2) Zur **Niederschlagung** sind ermächtigt:
 - a) der Vorstandsvorsteher bei Einzelbeträgen bis zur Höhe von 5.000,00 €,
 - b) der Vorstand bei Einzelbeträgen über 5.000,00 €.
- (3) Die Verwaltung hat die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu überwachen. Die Forderung ist spätestens vor Ablauf des 2. Wirtschaftsjahres nach der Niederschlagung erneut geltend zu machen.
- (4) Zum **Erlass** sind ermächtigt:
 - a) der Vorstandsvorsteher bei Einzelbeträgen bis zur Höhe von 1.000,00 €,
 - b) der Vorstand bei Einzelbeträgen bis zur Höhe von 2.500,00 €,
 - c) die Verbandsversammlung bei Einzelbeträgen über 2.500,00 €.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des ZWAG vom 09.12.1997 nebst ihrer Änderungssatzung, sowie die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des AZV Miltzow vom 14.10.1996 außer Kraft.

Grimmen, 21.02.2003

– Siegel –



[Handwritten Signature]
Hagen
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 21.02.2003

– Siegel –



[Handwritten Signature]
Hagen
Verbandsvorsteher

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers 2001

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Bilanzierung und den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstandes des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Berichtes über die Lage des Verbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i. V. m. §§ 11, 16 Kommunalprüfungsgesetz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungsmaßnahmen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über den wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beanfugt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Lage des Verbandes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss des Zweckverbandes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Bericht über die Lage des Verbandes gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Potsdam, 12. September 2002




Göke, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft /
Steuerberatungsgesellschaft

R. J.
(Rindfleisch)
Wirtschaftsprüfer

H. B.
(Baumann)
Wirtschaftsprüfer

2 Beschlüsse zum Jahresabschluß 2001 Trinkwasser

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen
Kommunales des öffentlichen Rechts



Die Verbandsversammlung -

Beschluss der Verbandsversammlung 06/2002 - Bereich Trinkwasser

Zu TOP 5.2 TW Beschluss-Nr. 30/2002 VV-TW Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2001 und die Entlastung des Vorstandes



Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2001 mit einer endgültigen Bilanzsumme von 39.251.936,97 €, sowie die Entlastung des Vorstandes ZWAG für das Geschäftsjahr 2001.


Der Jahresverlust des Geschäftsjahres in Höhe von 85.636,70 € wird auf neue Rechnung zum 01.01.2002 vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Stimmen:	30
	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Grimmen, 2002-12-12

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen
Kommunales des öffentlichen Rechts



Die Verbandsversammlung -

Beschluss der Verbandsversammlung 06/2002 - Bereich Trinkwasser

Zu TOP 5.1 TW Beschluss-Nr. 29/2002 VV-TW Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2001 und die Entlastung des Verbandsvorstandes



Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2001 mit einer endgültigen Bilanzsumme von 39.251.936,97 €, sowie die Entlastung des Verbandsvorstandes des ZWAG, Herrn Dietmar Liegen, für das Geschäftsjahr 2001.

Der Jahresverlust des Geschäftsjahres in Höhe von 85.636,70 € wird auf neue Rechnung zum 01.01.2002 vorgetragen.


Abstimmungsergebnis:	Anwesende Stimmen:	30
	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Grimmen, 2002-12-12

2 Beschlüsse zum Jahresabschluß 2001 Abwasser

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen
 Körperschaft des öffentlichen Rechts



- Die Verbandsversammlung -

Beschluss der Verbandversammlung 07/2002 - Bereich Abwasser

Zu TOP 4.2 AW
 Beschl.-Nr. 43/2002 VV-AW

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2001 und die Entlastung des Vorstandes



Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2001 mit einem endgültigen Bilanzsumme von 38.251.936,57 €, sowie die Entlastung des Vorstandes ZWAG für das Geschäftsjahr 2001.

Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres in Höhe von 80.204,25 € wird auf neue Rechnung zum 01.01.2002 vorgetragen.


Abstimmungsergebnis:	Anwesende Stimmen:	27
	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Grimmen, 2002-12-12

Seiten
 1. Vorstandsvorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen
 Körperschaft des öffentlichen Rechts



- Die Verbandsversammlung -

Beschluss der Verbandversammlung 07/2002 - Bereich Abwasser

Zu TOP 4.1 AW
 Beschl.-Nr. 43/2002 VV-AW

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2001 und die Entlastung des Vorstandes



Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2001 mit einer endgültigen Bilanzsumme von 38.251.936,57 €, sowie die Entlastung des Vorstandes des ZWAG, Herrn Dieter Hagen, für das Geschäftsjahr 2001.

Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres in Höhe von 80.204,25 € wird auf neue Rechnung zum 01.01.2002 vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Stimmen:	27
	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Grimmen, 2002-12-12

Seiten
 1. Vorstandsvorsitzender

Zusammenstellung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 EigVO – Trinkwasser – 2003



II. Zusammenstellung für das Jahr 2003 für Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen Bereich Trinkwasser

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 94 der Kommunalverfassung hat die Verbandsversammlung Trinkwasser durch Beschluss vom 12.12.2002 und mit Genehmigung der Rechtsaufsicht die folgenden Wirtschaftskonten für das Wirtschaftsjahr 2003 festgelegt:

1. Es belegen		€
1.1. im Erfolgskonto		
die Erträge	3.408.800,00	
die Aufwendungen der Jahresgewinn	2.473.200,00	
der Jahresverlust	-935.000,00	
1.2. im Vermögenskonto		
die Einnahmen	1.982.000,00	
die Ausgaben	1.389.000,00	
2. Es werden ausgewertet		
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	790.000,00	
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungserleichterungen auf	0	
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	100.000,00	

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.09.2003 erteilt.

Grimmen, 12.12.2002

Seiten
 1. Vorstandsvorsitzender

Zusammenstellung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 EigVO – Abwasser – 2003



III. Zusammenstellung für das Jahr 2003 für Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen Bereich Abwasser

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 94 der Kommunalverfassung hat die Verbandsversammlung Abwasser durch Beschluss vom 12.12.2002 und mit Genehmigung der Rechtsaufsicht die folgenden Wirtschaftskonten für das Wirtschaftsjahr 2003 festgelegt:

1. Es belegen		€
1.1. im Erfolgskonto		
die Erträge	2.113.500,00	
die Aufwendungen der Jahresgewinn der Jahresverlust	3.029.700,00	
	78.200,00	
1.2. im Vermögenskonto		
die Einnahmen	3.669.000,00	
die Ausgaben	3.959.000,00	
2. Es werden ausgewertet		
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	675.000,00	
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungserleichterungen auf	0	
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	100.000,00	

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.09.2003 erteilt.

Grimmen, 12.12.2002

Seiten
 1. Vorstandsvorsitzender



Auslegung des Jahresabschlusses 2001

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2001 des ZWA Grimmen werden vom 03. März bis zum 12. März 2003, Montags bis Freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr in den Geschäftsräumen des ZWA Grimmen – Abteilung Ökonomie – in der Grellenberger Straße in Grimmen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Ende des amtlichen Teiles

2. Informationen des ZWAG

Information zum vorliegenden Amtsblatt

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

schon aus Erfahrung fragt man sich beim Erscheinen eines neuen Amtsblattes bzw. beim Erlass von neuen Satzungen:

Was kommt denn da wieder auf mich zu? Was hat sich für mich geändert und wofür muss ich jetzt mehr bezahlen?

Um es gleich vorweg zu nehmen. Es wurde nur eine Gebührenänderung vorgenommen und zwar die Reduzierung der Abwassergebühr für die Öffentliche Einrichtung C des ZWA Grimmen, das betrifft die ehemaligen Mitglieds Gemeinden des AZV Miltzow. Zum 01.03.2003 wird hier die Gebühr von bisher 5,87 €/m³ auf 4,44 €/m³ gesenkt. Alle anderen Gebühren- und Beitragssätze sind unverändert geblieben. Also eine gute Nachricht!

Wir haben aber den Beitritt der Gemeinden des AZV Miltzow, der nun zu einem einheitlichen Ver- und Entsorgungsgebiet im Zweckverband geführt hat, gleichzeitig zum Anlass genommen, sowohl unsere bisher abwasserseitig gültigen Satzungen und die Satzungen des AZV Miltzow zu überarbeiten, die Satzungsstruktur neu zu gliedern, im Wortlaut soweit möglich anzugleichen und sie komplett in einem Amtsblatt zu veröffentlichen.

In den letzten Jahren hat es diverse Änderungen der einzelnen Satzungen gegeben. So hatte die Beitragssatzung zur Abwassersatzung – Öffentliche Einrichtung A – mittlerweile die 6. Änderung erfahren. Für den Bürger waren diese Änderungen nur noch sehr schwer überschaubar.

Natürlich hat sich auch die Rechtsprechung in den letzten Jahren etwas verändert und diese Änderungen waren in den neuen Satzungen entsprechend einzuarbeiten. So war u.a. die schwerwiegende Entscheidung zu berücksichtigen, dass Grundstücke im unbeplanten Innenbereich nicht mehr durch eine Tiefenlinie begrenzt werden können. Grundlegend war auch die Entscheidung, dass es für Niederschlagswasser keinen Anschluss und Benutzungszwang gibt. Daraus resultiert, dass es zukünftig eine gesonderte Beitragssatzung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung in der Stadt Grimmen gibt.

Neben überflüssigem Ballast an Formulierungen wurden natürlich auch überholte Inhalte entfernt, für die es keine gesetzliche Grundlage mehr gibt bzw. noch nie gab.

Da ihnen mit diesem Amtsblatt nunmehr eine Gesamtaufstellung aller im Abwasserbereich des ZWA Grimmen gültigen Satzungen vorliegt, möchten wir sie bitten, das Amtsblatt aufzuheben. Sicherlich ergibt sich im Laufe der Zeit die eine oder andere Frage, und sie haben dann immer die Möglichkeit noch einmal nachzulesen.

Sicherlich stellt sich Ihnen die Frage, warum das Verbandsgebiet des ZWAG nunmehr satzungsrechtlich schon in drei unterschiedlich betrachtete öffentliche Einrichtungen A, B und C geteilt ist. Diese Teilung hat sich aus der unterschiedlichen historischen Entwicklung insbesondere im investiven Bereich ergeben und führte doch zu erheblich von einander abweichenden Kalkulationsgrundlagen für die zu erhebenden Gebühren und Beiträge. Es ist selbstverständlich unsere Zielstellung, eine Harmonisierung der unterschiedlichen Gebühren und Beiträge anzustreben, doch dies kann

nur eine mittel- bzw. langfristige Aufgabe sein, wenn dabei keinerlei Benachteiligung entstehen soll.

Auch weiterhin wird der ZWAG und seine Mitarbeiter alles daransetzen, dass unsere Gebühren und Beiträge nicht weiter zu einer Verschlechterung der Standortfaktoren unserer Region führen.

Hagen
Verbandsvorsteher

Fäkalentsorgung aus Grundstückskläranlagen

Information für die Bürger der ehemaligen Mitgliedsgemeinden des AZV Miltzow

(Öffentliche Einrichtung C)

Die Entsorgung der Grundstückskläranlagen erfolgt 1 x im Jahr nach einem Tourenplan. Die Aufträge zur Entsorgung werden durch den ZWA Grimmen an die Stadtwirtschaft Grimmen als Abfuhrunternehmen weitergeleitet. Durch die Stadtwirtschaft Grimmen erfolgt die schriftliche Terminvorgabe an die Kunden.

Um auch weiterhin kostengünstig entsorgen zu können, möchten wir sie bitten, die vorgegebenen Termine einzuhalten und damit unnötige Leerfahrten zu vermeiden. Für die gesonderte Entsorgung einer Grundstückskläranlage außerhalb des Tourenplanes wird eine Gebühr für Sonderleistungen von 10,00 € erhoben.

Abflusslose Gruben werden nach Bedarf entleert. Melden sie sich bitte rechtzeitig telefonisch bei unseren Mitarbeiterinnen

Frau Scharlau 038326/60323

Frau Vinke 038326/60322

Tourenplan der Fäkalabfuhr

Januar	April	Mai	Juni
Altenhagen	Elmenhorst	Bremerhagen	Dömitzow
Ahrendsee	Bookhagen	Wilmshagen	Oberhinrichshagen
Behnkendorf	Groß Miltzow	Reinberg	
Groß Behnkenhagen			
Klein Behnkenhagen			
Klein Miltzow			
Mannhagen			
Juli	August	September	November
Falkenhagen	Niederhof	Brandshagen	Miltzow
Stahlbrode	Schönhof	Middelhagen	Reinkenhagen
	Wüstenfelde	Neuhof	Hankenhagen
			Engelswacht
			Hildebrandshagen

Ohne Wasser merkt Euch das, wäre die Welt ein leeres Fass!

Ab 01.01.2003 gilt die neue Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001

Wasser ist die Grundlage allen Lebens und aller Lebensprozesse. Ohne Wasser gäbe es kein Leben auf der Erde.

Etwa 70 % der Erde werden von Wasser bedeckt und der menschliche Körper besteht fast zu 70 % aus Wasser. Wasser ist notwendig für die Transportvorgänge im Körper.

In der heutigen Zeit, achten viele Menschen mehr auf ihre Gesundheit. Dementsprechend viel Wert wird auf gesundes, schadstoffarmes Wasser gelegt. Es muss dem Körper in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Als Faustformel gilt dabei, dass 30 ml Wasser pro kg Körpergewicht und Tag getrunken werden sollen. Das heißt, dass ein Mensch der 70 kg wiegt, täglich etwa 2,1 l Wasser trinken sollte.

Die Überwachung des Trinkwassers als „Lebensmittel Nr. 1“ erfolgt in Deutschland auf der Grundlage der Trinkwasserverordnung, deren neue Fassung seit Januar 2003 in Kraft ist und höchste Anforderungen an die Qualität stellt. Sowohl durch routinemäßige und auch periodische Trinkwasseruntersuchungen wird durch unabhängige Labors in

Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt eine ständige Überwachung der Qualitätsparameter sichergestellt. Bei Überschreitung von Grenzwerten erteilt das Gesundheitsamt sofort Auflagen an den Wasserversorger.

Das Trinkwasser im Versorgungsgebiet des ZWA Grimmen entspricht den Forderungen dieser Verordnung und hat nachweislich eine sehr gute Qualität. Es kommt ohne Zusätze von Chlor, Ozon oder anderen Chemikalien beim Verbraucher an und kann bedenkenlos als Trinkwasser in unterschiedlichster Verwendung verbraucht werden.

Um dem § 21 dieser Verordnung zu entsprechen, kann sich jeder Kunde beim ZWAG über die Qualitätsparameter bzw. die detaillierten Untersuchungsergebnisse umfassend informieren. Diese Informationsmöglichkeit sollte insbesondere dann genutzt werden, wenn eine Sanierung oder Erneuerung der Hausinstallation ansteht. Den Installationsfachbetrieben ist die Beachtung bestimmter Parameter bei der Auswahl des zu verwendenden Materials bekannt und diese können bei uns für jeden Ort auf Nachfrage eingeholt werden.

Letztendlich ist Trinkwasser aus dem Wasserhahn preiswert: so kostet 1 l Tafelwasser aus dem Supermarkt ca. 0,25 €, dagegen aber 1 l Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz nur 0,00108 € !!!

⇒ **Udqr hbgdq nf dm**

⇒ **Ehm myldq nf dm**

⇒ **F dlc` nk f dm**

⇒ **Qdmædmunq nqf d**

L` næpdc J qngm

Allianz 



Sundische StraÙe 1 (Am Markt) N 18507 Grimmen

Service und Qualit' t aus einer Hand